Die Agrarreform in der Tschecho-Slowakei

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde bei der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Konrad Kaschny

1932

Druck; Erich & Herbert Hoppe, H. Radek's Nachf., Cosel O.-S.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Hesse.

Meinen Eltern

Literatur-Verzeichnis.

1. Dr. E. Worliczek, Grundlagen, Grundgedanken und Kritik der Tschecho-slowakischen Bodenreform. Reichenberg 1925.
2. Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben vom Reichs-Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Neue Folge Heft 2.
3. Dr. Wiehen, Die Bodenreform der Tschecho-slowakischen Republik. Verlag für Sozial-Wissenschaften.
4. K. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1894.
5. K. Grünberg, Studien zur Oesterreichischen Agrar-Geschichte, Leipzig 1901.
6. Dr. Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik seit d. Grundentlastung. Tübingen 1898.
7. Th. Ludwig, Die Umwälzung in der ländlichen Verfassung Böhmens seit 1618. Schmollers Jahrbuch. N. F. XX. Jahrgang 1896.
8. „Oesterreichische Statistik", herausgegeben v. d. k. u. k. statistischen Zentral-kommission. Bd. L VI. u. Bd. LXXXIII.
9. Mitteilung des statistischen Staatsamtes. Prag. Verschiedene Jahrgänge.
10. Prof. Dr. Brdlik, Wirtschaftliche und soziologische Grundlagen der Boden-reform in der Tschecho-Slowakei. Zemedelski Archiv, Jahrg. 1919—1923. Prag.
11. „Vevkov" (Tschechische Zeitung) Prag.
12. „Prager Presse". Prag.
13. von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1904.
14. Conrad, Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Teil.
15. Dr. E. Vondruska, Die Čechoslowakische Bodenreform. Prag 1924.
publik, die die Ankündigung der Konfiskation ihres Eigentums für den
16. Beschwerde der Deutschen Großgrundbesitzer der Tschecho-Slowakischen Re-
1. Januar 1923 erhalten haben, gerichtet an den Völkerbund. Prag 1922.
17. Seidl, Die Bodenreform in der Tschecho-slowakischen Republik, Prag 1924.
18. „Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Großgrundbesitzer Böhmens." Jahrgang 1921, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.

19. Fr. Riemer, Die Bodenreform der tschecho-slowakischen Republik und die Minderheiten.

20. Tschechische Bodenreform und reichsdeutsche Oeffentlichkeit, in „Deutsche Arbeit", Jahrgang 1922 von Dr. Laeuen.

21. Archiv für innere Kolonisation. Bd. XIII Berlin 1920.

22. G. Schmidt, Sozialdemokratie und Landwirtschaft. Berlin 1920.

23. „Pozemkova Reforma" Amtsblatt des Staatsbodenamts. Jahrg. 1920—1928.

24. Prof. Dr. Pekař, Irrtümer und Gefahren der Bodenreform.

25. Oberforstrat Dr. F. Heske, Die Wälderverstaatlichung in der tschecho-slowakischen Republik.

26. La Reforme Agraire en Tschecoslovaquie. Rédigé par Dr. E. Vondruska et Ing. A. Pável. Prague 1922.

27. Der Wiederaufbau, Zeitschrift für Weltwirtschaft. Herausgeber: Daruns. Jahrgang 1922/23, Nr. 39.

28. Freudenfeld, Die tschecho-slowakischen Bodengesetze. Bd. 1, 2 und 3. Reichenberg 1922 und 1923.

29. Mündliche und schriftliche Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Großgrundbesitzer Böhmens, Prag, Hyberner-Gasse 40.

30. Mündliche und schriftliche Mitteilungen des staatlichen Bodenamts in Prag.

31. Harald Laeuen, Oestliche Agrarrevolution und Bauernpolitik, „Der Nahe Osten," Berlin 1929.

32. Dr. Camillo Worliczek, Bodenreform und Gemeinwirtschaft in der Tschecho-slowakischen Republik, in „Annalen der Gemeinwirtschaft" 1928.

33. Haushofer Heinz, Die Agrarreformen der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten, München 1929.

34. Rádl Emanuel, Der Kampf zwischen Tschechen u. Deutschen, Reichenberg 1928.

Gliederung.

I. Teil.

Die Agrarreformgesetzgebung der tschechoslowakischen Republik.

II. Teil.

Kritische Betrachtung der tschecho-slowakischen Agrarreform.

1. Die These von dem Raub des tschechischen Grundbesitzes nach der Schlacht am Weißen Berge und die tatsächliche Entstehung und Entwicklung des böhmischen Grundbesitzes.

2. Die Grundbesitzverteilung in der heutigen Tschecho-Slowakei.

3. Die wirtschaftliche Natur der Agrarreform.
   a) Die Wirkungen der Agrarreform auf die landwirtschaftliche Produktion.
   b) Die Wirkungen der Agrarreform auf die landwirtschaftlichen Industrieen sowie auf die Maschinenindustrie.
   c) Die Wälderverstaatlichung eine Schädigung der tschecho-slowakischen Volkswirtschaft.

4. Die soziale Natur der Agrarreform.
   a) Die vorgenommene Verteilung des beschlagnahmten Grundbesitzes nur eine schlechte Existenzsicherung für die Bodenerwerber.
   b) Die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung für die Bodenerwerber.
   c) Die sozialen Mängel des Entschädigungsgesetzes.
   d) Die unzureichende Versorgung der durch die Agrarreform stellungslos gewordenen Bediensteten der beschlagnahmten Güter.

5. Die nationale Natur der Agrarreform.
   a) Aussprüche führender tschechischer Politiker, die auf den nationalen Charakter der Agrarreform hinweisen.
   b) Ausschluß der nationalen Minderheiten von der Beratung und Beschlußfassung der Agrarreformgesetze.
   c) Die Einbeziehung des Waldes in die Agrarreform eine national-politische Maßnahme.
   d) Die Benachteiligung der nationalen Minderheiten, besonders der Deutschen bei der praktischen Durchführung der Agrarreform.

Zu den wichtigsten sozial-wirtschaftlichen Reformen der Nachkriegszeit gehören die Agrarreformen. Sie sind gegenwärtig in vielen Ländern wie z. B. Rußland, Estland, Litauen, Lettland, Polen, Ungarn, Rumänien und der Tschecho-Slowakei eine typische Erscheinung.

Unter einer Agrarreform im allgemeinen versteht man diejenigen Aenderungen in der Agrarverfassung eines Landes, die durch speziell dazu erlassene gesetzgeberische Maßnahmen herbeigeführt werden.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Agrarreform in der Tschecho-Slowakei. Die tschecho-slowakische Agrarreform umfaßt örtlich das ganze Gebiet der tschecho-slowakischen Republik, also sowohl die historischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien, als auch die Slowakei und Karpathen-Rußland.

Wir wollen uns daher zunächst mit den tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzen bekanntmachen und dann die wirtschaftliche, soziale und nationale Natur dieser Gesetze zu erkennen suchen.

Die Liegenschaften, die der Beschlagnahme anheimfallen.

Schon am 9. November 1918 wurde in der tschecho-slowakischen Nationalversammlung ein Gesetz angenommen, das die eigenmächtige Zerstücklung oder den Verkauf der landtäflichen Grundstücke in Böhmen, Mähren und Schlesien verbot, um diese für Zwecke einer Bodenreform sicher zu haben. Dieses Gesetz betreffend die Verbotslegung des Großgrundbesitzes umfaßt außer der Veräußerung auch jede Verpfändung sowie eine vertragsmäßige oder auch exekutive Realbelastung landtäflicher Güter ohne Zustimmung der Aemter für die Verwaltung der Landwirtschaft. Landtäfliche Eintragungen der angeführten Rechtsgeschäfte, die aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes datierten Verträgen herrühren, sind unzulässig. Diese Bestimmung wurde durch Gesetz vom 10. Dezember 1918 auch für alle Grundbesitze in der Slowakei in Anwendung gebracht.

Hatten die obigen Gesetze eine rechtliche Veränderung der landtäflichen Güter bezw. in der Slowakei der Großgrundbesitze überhaupt verhindert, so schritt die Nationalversammlung bald daran, Vorbereitungen für eine gesetzliche Regelung der Agrarreform zu treffen. Durch das Gesetz vom 16. April 1919 wurde die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes ausgesprochen.

Das ist das wichtigste Gesetz der ganzen tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgebung. Die anderen zahlreichen Gesetze sind in der Hauptsache nur Durchführungsbestimmungen des Beschlagnahmegesetzes.

Durch das Beschlagnahmegesetz wird vom Staate der im Gebiete der tschecho-slowakischen Republik liegende große Grundbesitz einschließlich des gebundenen 1) Großgrundbesitzes enteignet. (§ 1 des Beschlagnahmegesetzes.) Als Stichtag gilt nach § 19 des Beschlagnahmegesetzes der Tag der Kundmachung, die am 24. April 1919 erfolgte. Unter großem Grundbesitz versteht das Gesetz „Komplexe von Liegenschaften nebst den mit ihrem Besitz verbundenen Rechten, 2) wenn das einer einzigen Person oder denselben Miteigentümern zugehörende Ausmaß größer ist als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens (Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hopfengärten) oder 250 ha Boden überhaupt; nicht geschiedene Ehegatten gelten dabei als eine einzelne Person. (s. § 2 des Beschlagnahmegesetzes.) Der Beschlagnahme unterliegt der ganze Grundbesitz, nicht nur der das gesetzliche Höchstmaß übersteigende Teil allein. Auf Antrag des Grundeigentümers sind diesem aber 150 ha landwirtschaftlicher Boden bezw. 250 ha Boden überhaupt zuzuteilen. Dieses Ausmaß kann unter gewissen Umständen noch bis zur Höchstgrenze von 500 ha ausgedehnt werden, wobei aber auf den örtlichen Bodenbedarf sowie auf die landwirtschaftliche Industrie, die Versorgung der Städte und Industriezentren Rücksicht zu nehmen ist. Es liegt im freien Ermessen der zuständigen Behörde — des sogenannten Bodenamts — inwieweit es dem Ansuchen des betreffenden Grundeigentümers stattgibt; ein Recht seitens des Grundeigentümers auf Freigabe von beschlagnahmtem Boden bis zu 500 ha besteht nämlich nicht. Diese Vorschriften gelten auch für evtl. Erben von beschlagnahmtem Besitz.

Der Beschlagnahme anheim fällt auch Großgrundbesitz im Sinne des Beschlagnahmegesetzes, der nach dem 28. Oktober 1918 in der Weise geteilt wurde, daß jeder Teil für sich das für die Beschlagnahme gesetzlich festgesetzte Ausmaß nicht überschreitet; desgleichen auch Liegenschaften, die nach Kundmachung des Be-

1) Es sollte dadurch von vornherein Klarheit darüber herrschen, daß nicht nur der freie, sondern auch der gebundene Besitz: also der Fideikommißbesitz, der Besitz der Stiftungen, der Kirchen, Klöster, Benefizien und dergl. unter das Beschlagnahmegesetz fällt.

2) Damit sind Dienstbarkeiten und Realrechte wie z. B. Wege-, Wasserbaurechte, gewerbliche Berechtigungen usw. gemeint.

schlagnahmegesetzes durch den Erwerb von beschlagnahmefreiem Grundbesitz soviel Boden in einer Hand vereinigen, daß nunmehr zu dem ganzen Komplex 150 bezw. 250 ha Boden gehören. Durch letztere Bestimmung soll die Bildung von Großgrundbesitz nach Inkrafttreten des Beschlagnahmegesetzes verhindert werden. Das Bodenamt kann übrigens auch Boden unter der im Beschlagnahmegesetz als zulässig angegebenen Höchstgrenze enteignen, wenn der örtliche Bedarf an Boden dringend ist, und die beschlagnahmten Grundstücke nicht ausreichen oder es „das allgemeine Wohl erheischt". (§ 14 Beschlagnahmegesetz.) Aber nicht nur Boden und Gebäude, auch das lebende und tote Inventar, das bisher der Bewirtschaftung des übernommenen Besitzes diente, muß von den Eigentümern dem Staate zum vollen Preise käuflich überlassen werden. (§ 12 Beschlagnahmegesetz.)

Zu beachten ist hierbei, daß die Verkaufsverpflichtungen des Inventars erst mit der Uebernahme des Grundbesitzes besteht, vor oder nach diesem Zeitpunkt hat der Staat kein Recht zur Enteignung des Inventars.

Die Veräußerung, Teilung, Verpachtung und Vermietung des beschlagnahmten Besitzes bedarf der Zustimmung des Bodenamts und ist ohne diese ungültig. Das Bodenamt kann bei Erteilung der Zustimmung Bedingungen stellen und Vorbehalte machen.

Auf dem beschlagnahmten Besitz darf Exekution nur durch Zwangsverwaltung geführt werden.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen bleiben nach § 3 des Beschlagnahmegesetzes:

a) rechtlich und wirtschaftlich selbständige Objekte, die nicht der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dienen;

b) Landes-, Bezirks- und Gemeindebesitz unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen über dessen Regelung.

Unter „rechtlicher Selbständigkeit" versteht das Oberste Verwaltungsgericht nach einer Entscheidung vom 7. September 1921 „die rechtliche Fähigkeit des Objektes, für sich allein Gegenstand selbständiger Rechte und Verbindlichkeiten zu sein", danach muß also ein Objekt im Sinne des § 3a des Beschlagnahmegesetzes alleiniger Grundbuchgegenstand sein.

Als „wirtschaftlich selbständig" gelten alle Liegenschaften, die, losgelöst von dem andern, demselben Eigentümer oder denselben

Miteigentümern gehörigen Grundbesitz, ohne Schädigung dieses Grundbesitzes als selbständige Wirtschaftseinheiten bewirtschaftet und verwaltet werden konnten. 1)

Die von der Beschlagnahme befreiten Grundstücke dürfen drittens auch nicht zur Bewirtschaftung von beschlagnahmtem Grundbesitz in Frage kommen. Landwirtschaftliche Industrien, die also zur Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, welche von beschlagnahmtem Boden herrühren, sind nicht beschlagnahmefrei; desgleichen z. B. auch nicht Wohnhäuser, die zur Unterbringung von Arbeitern, die auf beschlagnahmtem Boden beschäftigt werden, gebraucht werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück von der Beschlagnahme ausgeschlossen bleibt oder nicht, ist in die Hand des staatlichen Bodenamts gelegt.

Die neuesten Ergebnisse, die das Bodenamt über das Ausmaß des beschlagnahmten Bodens veröffentlicht hat, sind folgende: Das gesamte Ausmaß der in der tschecho-slowakischen Republik beschlagnahmten Bodenfläche beträgt 4 048 539 ha d. i. rund 29 % der gesamten Bodenfläche. Hiervon entfallen auf landwirtschaftlichen Boden 1 284 980 ha, auf Waldboden 2 476 440 ha, auf sonstigen Boden (Gewässer, Baugründe u. a.) 287 119 ha. Ueber die Größenverhältnisse des beschlagnahmten Bodenbesitzes gibt die auf der nächsten Seite folgende Zusammenstellung des Bodenamtes im Einzelnen Auskunft.

Bis zum 1. Januar 1931 wurden den bisherigen Eigentümern 381 792 ha landwirtschaftlicher Boden und 945 998 ha sonstiger Boden, insgesamt also 1 327 790 ha aus der Beschlagnahme auf Grund des Beschlagnahmegesetzes freigegeben.

Der gesperrte kirchliche Grundbesitz in der tschecho-slowakischen Republik umfaßt insgesamt 489 748 ha, davon in Böhmen 139 492 ha, in Mähren und Schlesien 154 676 ha, in der Slowakei 193 700 ha, in Karpathenrußland 1 880 ha und verteilt sich auf 85 Besitzer.

1) s. Freudenfeld Bd. I, S. 16-17.

Beschlagnahmter Bodenbesitz nach den Größenverhältnissen

Größenverhältnis	Böhmen, Mähren, Schlesien				Slowakei und Karpathoruthenien				Tschecho-Slowakei			
	Anz. d. Besitz	%	Ausmaß in ha	%	Anz. d. Besitz.	%	Ausmaß in ha	%	Anz. d. Besitz	%	Ausmaß in ha	%
bis 250 ha	81	9,2	16303	0,7	112	10,7	22225	1,3	193	10,-	38528	0,9
250—500 ha	251	28,5	90151	3,8	427	40,9	149402	9,-	678	35,2	239553	3,6
500—1000 ha	189	21,2	130745	5,5	240	23,-	162529	9,8	429	22,3	293274	7,2
1000—5000 ha	261	29,6	605941	25,4	207	19,8	421052	25,3	468	24,3	1026993	25,4
5000—10000 ha	59	6,7	432517	18,1	30	2,9	204134	12,3	89	4,6	636651	15,8
10000—50000 ha	40	4,5	805603	33,7	26	2,5	486281	29,3	66	3,4	1291884	31,9
50000—100000 ha	2	0,2	172060	7,2	1	0,1	83525	5,-	3	0,1	255585	6,3
über 100000 ha	1	0,1	133254	5,6	1	0,1	132817	8,-	2	0,1	266071	6,6
Insgesamt:	884	100,-	2386574	100,-	1044	100,-	1661965	100,-	1928	100,-	4048539	100,-

Der Rechtszustand auf dem beschlagnahmten Boden bis zur Uebernahme.

Durch das Beschlagnahmegesetz wird für die in Frage kommenden Güter lediglich die Beschlagnahme ausgesprochen, an den Eigentumsrechten des Besitzers wird bis zum Zeitpunkt der Uebernahme des beschlagnahmten Besitzes nichts geändert.

Um während dieser Zeit die enteigneten Grundstücke vor wirtschaftlichen Schädigungen zu bewahren, ist am 12. Februar 1920 ein Gesetz betreffend die Bewirtschaftung beschlagnahmten Grundbesitzes ergangen, das „die Aufwendung aller Sorgfalt, Arbeit und Kosten fordert, die notwendig sind, um von dem beschlagnahmten Besitz die seiner Natur und Beschaffenheit angemessenen wirtschaftlichen Erträgnisse zu erzielen und den Besitz selbst mit seinem gesamten Zugehör dauernd in gutem Zustande und ungeschmälert zu erhalten". Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung auf den beschlagnahmten Liegenschaften werden vom Bodenamt „fachlich gebildete, besonders vertrauenswürdige Aufsichtspersonen" ernannt, die das Recht haben, den gesamten beschlagnahmten Besitz, sein Zubehör und Inventar zu besichtigen, sie können auch Einsicht in alle Bücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Führung der Wirtschaft nehmen. Ihnen ist auch jede gewünschte Auskunft zu geben, und alle hinsichtlich der Bewirtschaftung von ihnen getroffenen Anordnungen sind durchzuführen. Zur Bewirtschaftung verpflichtet ist der Eigentümer der beschlagnahmten Grundstücke.

Unter gewissen Umständen — wie ständige Abwesenheit, Unfähigkeit oder schlechte Bewirtschaftung seitens der zur Wirtschaftsführung verpflichteten Personen — kann das Bodenamt eine dauernde Aufsicht anordnen oder, wenn diese nicht genügt oder von ihr nicht der gewünschte Erfolg zu erwarten ist, über den beschlagnahmten Besitz die amtliche Verwaltung verhängen. Unter dauernder Aufsicht ist die von einem Beamten oder Bevollmächtigten des Bodenamtes ausgeübte ständige Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung zu verstehen, während durch die Verfügung der amtlichen Verwaltung das Bodenamt kraft Gesetzes die allgemeine Ermächtigung zur Vertretung des der amtlichen Verwaltung unterworfenen Besitzes erlangt. Mit dem Tage der Verhängung der amtlichen Verwaltung geht die Verwaltung des gesamten Besitzes und alles, was mit dieser zusammenhängt, namentlich also die Verwertung der Früchte, Rohstoffe, Erzeugnisse

und dergl., der Abschluß und die Aufhebung von Pacht-, Dienst- und Lohnverträgen auf den vom staatlichen Bodenamt bestellten amtlichen Verwalter über.

Alle diese Vorschriften sollen für die Uebergangszeit Maßnahmen treffen, um einen Produktionsrückgang an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen gefährden könnte, zu verhindern.

Die die Agrarreform durchführenden Behörden.

Zur Durchführung der Agrarreform ist durch Gesetz vom 11. Juni 1919 ein staatliches Bodenamt für das gesamte Gebiet der tschecho-slowakischen Republik mit dem Sitze in Prag errichtet worden, das am 15. Oktober 1919 ins Leben getreten ist. Die Zuständigkeit des Bodenamts erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Agrarreform, die durch das Beschlagnahmegesetz und die dazu erlassenen Gesetze geregelt sind, auch wenn in den Gesetzesbestimmungen seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich hervorgehoben ist; ausgenommen sind nur jene Fälle, die durch das Gesetz den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen sind. Insbesondere gehört nach § 7 des Gesetzes v. 11. Juni 1919 in den Wirkungskreis des Bodenamtes:

1. Die Feststellung des beschlagnahmten Grundbesitzes und seine Evidenzführung unter bücherlicher Vormerkung, die Entscheidung darüber, welche Objekte von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind, die Freilassung von Grundstücken von der Beschlagnahme und Enteignung.

2. Die Aufsichtsführung über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des beschlagnahmtenn, jedoch noch nicht übernommenen Grundbesitzes.

3. Die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung, Vermietung, Verpfändung und Teilung des beschlagnahmten Grundbesitzes.

4. Die Feststellung der Reihenfolge, in der der beschlagnahmte Grundbesitz übernommen werden soll.

5. Die Feststellung, inwieweit das lebende und tote Inventar übergeben werden soll.

6. Die Aufkündigung der Personen, welche den beschlagnahmten Grundbesitz vor seiner Uebernahme bewirtschaften.

7. Die Bestimmung der Höhe des Ersatzes für den zu übernehmenden Grundbesitz, und die Fürsorge dafür, daß die auf dem beschlagnahmten Grundbesitz haftenden Rechte sowie auch die Rechte aus einem Dienstversorgungs- oder Pachtverhältnisse nicht verkürzt werden.

8. Die Zuteilung des beschlagnahmten Grundbesitzes, die Feststellung der Höhe und der Art der zuzuteilenden Stücke, die Auswahl der physischen und juristischen Personen, denen der Boden ins Eigentum oder in Pacht zugeteilt werden soll, Prüfung ihrer Befähigung, Ausfertigung der notwendigen Kauf- und Pachtverträge und Einführung der bücherlichen Ordnung.

9. Die Vorsorge, daß auf den zugeteilten Grundstücken für eine angemessene Entschädigung der Beteiligten die notwendigen Investitionen, Wohn- und Wirtschaftsbauten, Flurbereinigung und Grundstückzusammenlegungen und Meliorationen des zugeteilten Bodens durchgeführt werden und das notwendige Inventar beschafft wird.

10. Die Besorgung langfristiger Kredite an die Beteiligten, die Aufstellung der Bedingungen für dessen Vermittlung, den Verkehr mit den mit der Durchführung der finanziellen Aktion betrauten Geldinstituten.

11. Die Aufsicht über den zugeteilten Grundbesitz, sofern das Verfügungsrecht über ihn beschränkt ist.

12. Die Beihilfe zur Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften für die im Enteignungsgesetz bezeichneten Zwecke und die Aufsicht über ihre Wirtschaft.

13. Die Errichtung von örtlichen Amtsstellen oder Kommissionen nach den in einer Regierungsverordnung festzusetzenden Grundsätzen.

Das Bodenamt untersteht nur dem Ministerrat. An seiner Spitze steht ein Präsident und zwei Stellvertreter, die auf Antrag des Ministerrates vom Präsidenten der tschecho-slowakischen Republik ernannt werden. Der Präsident des Bodenamts oder einer von seinen Stellvertretern vertritt das Bodenamt nach außen hin und im Ministerrat. Die Beamten des Bodenamts werden vom Präsidenten des Bodenamts ernannt, wenn nicht ausdrücklich die Verfassung das Ernennungsrecht dem Präsidenten der Republik übertragen hat. In der Beamtenschaft sollen landwirtschaftliche, technische und juristische Fachleute vertreten sein.

Die Aufsicht über die Tätigkeit des Bodenamts wird von einem Verwaltungsausschuß (§ 15 des Beschlagnahmegesetzes) ausgeübt, der sich aus 12 von der Nationalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Das Bodenamt ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß in regelmäßigen Zeitabschnitten Berichte über seine Tätigkeit zu erstatten.

Durch Verordnung vom 6. Juli 1920 ist zur Entlastung des Bodenamts ein Teil seines Wirkungskreises auf Distriktstellen und Kommissionen übertragen worden, die für einzelne territoriale Sprengel errichtet wurden.

Zur Durchführung der Aufgaben der Distriktstellen können je nach Bedarf Orts-, Bezirks- oder Distriktsbeiräte gebildet sowie Kommissionen bestellt werden, die aus einer angemessenen Anzahl von Fachleuten und Vertretern der beteiligten Gruppen zusammengesetzt sein sollen.

Das Spezialgesetz über die Sicherung des Bodens für langjährige Kleinpächter.

Bevor mit der gesetzgeberischen Durchführung der Agrarreform begonnen wurde, schritt man an die Durchführung einer bereits lösungsreifen Aktion: an den Loskauf der langfristigen Pachten auf den Großgrundbesitzen und Kirchengütern. Die gesetzliche Regelung erfolgte durch Gesetz vom 27. Mai 1919 betreffend die Sicherstellung des Bodens für die langjährigen Kleinpächter. Auf Grund dieses Gesetzes ist es einem Kleinpächter, der mindestens seit dem 1. Oktober 1901 ununterbrochen bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, ein dem Staat gehöriges oder vom Staat beschlagnahmtes oder ein in die Landestafeln eingetragenes oder zu einem Kirchen- oder Stiftsgute gehöriges Grundstück in Pacht oder Afterpacht hat, möglich gemacht worden, entweder die gepachteten Grundstücke zu kaufen oder aber unter den gleichen Bedingungen wie bisher die Pachtzeit auf mindestens sechs weitere Jahre zu verlängern.

Unter einem „Kleinpächter" versteht das Gesetz einen Landwirt, dessen eigener Bodenbesitz nebst dem von einem Großgrundbesitz, einer Kirchenverwaltung oder einer Fundation hinzugepachteten insgesamt nicht mehr als 8 ha umfaßt, und er diesen Besitz selbst oder mit der Familie bearbeitet und auch dort wohnt.

Als Entschädigung für die angeforderten Grundstücke sollen die Grundpreise vom Jahre 1913 maßgebend sein; eine tschechoslowakische Krone wird dabei einer österreichisch-ungarischen gleich gesetzt. Die Entschädigungssumme kann sowohl auf einmal, als auch in zehn Jahresraten gezahlt werden.

Eine Veräußerung der losgekauften Grundstücke ist in den ersten zehn Jahren nur im Einverständnis mit dem Bodenamt gestattet; durch diese Bestimmung wollte man Spekulationskäufen vorbeugen.

Die Tatsache, daß der frühere Kleinpächter Eigentümer der fraglichen Grundstücke wird, wird ihn zu einer höheren Arbeitsintensität und größeren Kapitalsinvestierungen antreiben, ein Umstand, der der landwirtschaftlichen Produktion nur förderlich sein wird, aber auch die soziale Stellung des ehemaligen Kleinpächters wird gehoben, denn er ist nicht mehr abhängig vom Grundeigentümer, sondern er wird selbst verantwortlicher Unternehmer. Und dies geschieht alles, ohne daß der frühere Grundbesitzer einen wirtschaftlichen Nachteil hat, denn der verpachtete Boden ist meistens der Teil eines Großgrundbesitzes, den der Besitzer wegen der Größe seiner Besitzungen, wegen der Abgelegenheit dieses Teiles vom Hofe und der dadurch bedingten unrationellen Bewirtschaftung und dergl. dauernd nicht selbst zu bewirtschaften vermag. Diese Parzellen sind tatsächlich schon längst losgelöst vom Gutsganzen, die Ablösung der Pachten bedeutet nur die rechtliche Trennung.

Vom volkswirtschaftlichen wie auch vom sozialen Standpunkt aus ist daher das Gesetz vom 27. Mai 1919 zu begrüßen.

Die Ergebnisse des Bodenfreikaufes durch die langjährigen Kleinpächter stellen sich zahlenmäßig bis Jahresende 1922 wie folgt dar: 1)

	Es wurden freigekauft Hektar Boden	von Kleinpächtern
In Böhmen	82 543 ha	99 031
In Mähren	15 436 ha	24 625
In der Slowakei und Podkarpatska Rus	3 140 ha	4 831
Insgesamt	101 119 ha v.	128 557

Kleinpächtern.

1) Die čechoslovakische Bodenreform von Dr. Edvard Vondruska, Prag 1924.

Der Uebernahmepreis für die den Pächtern vom Gericht zugesprochenen 101 119 ha Boden beträgt 179 083 380 Kr.

Die Uebernahme des beschlagnahmten Bodens.

Will das Bodenamt bestimmte Liegenschaften oder einen Teil derselben übernehmen, so ist es verpflichtet, dem Grundbesitzer mitzuteilen, welche Grundstücke es zu übernehmen beschlossen hat. Diese Anzeige geht über das Grundbuchgericht, welches in seinen Büchern bei den in Frage kommenden Liegenschaften eine Anmerkung über die beabsichtigte Uebernahme macht und die Zustellung der Anzeige übernimmt. (§§ 2 und 3 des Entschädigungsgesetzes.) Soweit das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, ist der auf dem beschlagnahmten Besitze wirtschaftenden Person sechs Monate vor der tatsächlichen Uebernahme vom Bodenamt oder der zuständigen Distriktsstelle zu kündigen; diese Kündigungsfrist kann bei einer schlechten Bewirtschaftung von Amts wegen abgekürzt werden. (§ 15 Entschädigungsgesetz.) Nach der erfolgten Kündigung hat der Besitzer das Recht, das Bodenamt in einem Gesuche um Zuteilung des ihm nach dem Beschlagnahmgesetz zustehenden Ausmaßes zu ersuchen. Jede Kündigung ist ferner an der Gerichtstafel des zuständigen Grundbuchgerichts bekannt zu geben und auf Antrag des Bodenamts im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ist gegen die Kündigung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Tage ihrer Zustellung an gerechnet, Beschwerde eingelegt, oder ist diese vom übergeordneten Gericht verworfen worden, so führen die zuständigen Gerichte auf Antrag des Bodenamts die Eintragung des Eigentumsrechtes für den Staat durch. (§§ 20, 24 und 26 Entschädigungsgesetz.) Mit dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechts gehen dann Besitz, Nutzungsgenuß und Gefahr sowie die mit den übernommenen Liegenschaften verknüpften Verbindlichkeiten und Rechte auf die tschecho-slowakische Republik über.

Die Auswahl der Bodenbewerber.

Nach welchen Grundsätzen soll nun der vom Staate übernommene Boden verteilt werden?

Dabei interessiert uns zunächst, welche Personen überhaupt Boden erhalten sollen. Die rechtliche Grundlage für die Verteilung des beschlagnahmten Bodens ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1920, „womit Bestimmungen über die Zuteilung des be-

schlagnahmten Bodens erlassen und die Rechtsverhältnisse am beschlagnahmten Boden geregelt werden", das sog. Zuteilungsgesetz, geschaffen worden. Insoweit der Staat den beschlagnahmten Boden nicht selbst behält oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, ist nach § 1 dieses Gesetzes derselbe vom Bodenamt zuzuteilen:

1. an Einzelpersonen: kleine Landwirte, Häusler, Kleingewerbetreibende, land- und forstwirtschaftliche Angestellte und Personen ohne Grundbesitz, insbesondere an Legionäre und Angehörige der tschecho-slowakischen bewaffneten Macht und deren Hinterbliebenen, auch an jene Hinterbliebenen, deren Angehörigen im Kriege für das Vaterland gefallen oder infolge der Kriegsdienstleistung gestorben sind, ferner an Kriegsinvaliden und ihre Hinterbliebenen;

2. an Vereinigungen, die aus den unter zu 1 angeführten Personen bestehen;

3. an landwirtschaftliche und Konsumvereinigungen;

4. an Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände;

5. an andere juristische Personen, Anstalten und Einrichtungen zu wissenschaftlichen, humanitären und gemeinnützigen Zwecken.

Mit „kleinen Landwirten" sind alle diejenigen Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht das Ausmaß eines selbstgenügsamen landwirtschaftlichen Anwesens besitzen, mit „Häuslern" Besitzer von kleinen Häuschen, die entweder gar keinen oder nur sehr wenig Grundbesitz ihr Eigen nennen, die aber durch ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft mit dieser in einem gewissen Zusammenhange stehen, gemeint. „Kleingewerbetreibende" im Sinne des Zuteilungsgesetzes sind Personen, die ihren Gewerbebetrieb allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen ausüben, ohne daß sich ihre Tätigkeit auf einen landwirtschaftlichen Betrieb direkt zu erstrecken braucht; unter „land- und forstwirtschaftlichen Angestellten" sind sowohl Beamte als auch Arbeiter zu verstehen. Als Kriegsinvaliden werden auch jene tschecho-slowakischen Staatsbürger angesehen, die Angehörige der österreichisch-ungarischen sowie auch der deutschen Armee waren und infolge ihrer anerkannten Invalidität eine „Invalidengebühr" beziehen, während als „Legionäre" nur die Angehörigen der ausländischen Truppen der tschecho-slowakischen Republik, die den Militärdienst in ausländischen Truppenkörpern vor dem 28. Oktober 1918 angetreten haben, gelten. (§ 17 Zuteilungsgesetz Abs. 6.)

Was die im Zuteilungsgesetz genannten Personenvereinigungen anbelangt, so soll an diese eine Bodenverteilung nur dann erfolgen, wenn sie auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut sind; in diesem Falle können ihnen auch landwirtschaftliche Industrieunternehmungen übertragen werden.

Der den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden zugeteilte landwirtschaftliche Boden soll zur Ergänzung, Arrondierung oder Sicherung ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Unternehmungen dienen; aber auch Weideplätze und bei nachgewiesenem Ortsbedarf auch Wald und Teiche können ihnen zugewiesen werden. Ebenso soll die Ausnutzung der Wasserkräfte den Gemeinden und öffentlichen Verbänden überlassen werden, um dadurch die Elektrifizierung des Landes und der ländlichen Betriebe zu fördern.

Den Wald behält in der Hauptsache der Staat.

Liegen nun zuviel Gesuche von den für die Zuteilung in Betracht kommenden Personen und Verbänden vor, und ist nicht soviel Boden vorhanden, um allen diesen Gesuchen entsprechen zu können, so soll nach einer gewissen Rangordnung vorgegangen werden. In jedem Falle soll der „gemeinnützige Zweck" ausschlaggebend sein. Als „gemeinnützig" ist alles das anzusehen, was zur Förderung des gemeinen Wohles, sei es in humanitärer, wissenschaftlicher, erzieherischer oder sonstiger Hinsicht bestimmt ist.[1] Die Einzelpersonen sollen vor den erwähnten Vereinigungen den Vorrang haben. Von den Einzelpersonen sind wiederum in erster Linie die Legionäre und deren Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Es folgen dann die Kriegsinvaliden und die anderen Militärpersonen, die bisherigen Kleinpächter des beschlagnahmten Bodens sowie Bewerber, „deren Wirtschaftsgebäude unmittelbar an das angeforderte Grundstück angrenzen". An letzter Stelle sind dann noch heimkehrende Auswanderer, die Landwirte sind, genannt. (§ 17 Zuteilungsgesetz.)

Von der Bodenzuteilung ausgeschlossen sind gemäß § 3 des Zuteilungsgesetzes Bewerber, die

1. nicht die Staatsbürgerschaft der tschecho-slowakischen Republik besitzen, es sei denn, daß sie diese Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren erwerben;

---

1) s. Freudenfeld Bd. 3, S. 55.

2. wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden, die den Verlust des Wahlrechtes für die Gemeinde zur Folge haben, solange diese Folge dauert, ferner jene, die sittlich entartet sind;

3. die körperlich oder geistig unfähig sind, sich den Zwecken zu widmen, für welche der Boden zugeteilt wird, es sei denn, daß es sich um die Versorgung von Kriegsinvaliden handelt und die Familie des Bewerbers imstande ist, den Mangel seiner Fähigkeit zu ersetzen.

Die Größeneinheiten, in denen die Zuteilung von Boden erfolgen soll sowie die Rechtsform der Zuteilung.

Haben wir im vorhergehenden Kapitel die berechtigten Bodenbewerber kennen gelernt, so wollen wir jetzt feststellen, wieviel Grund und Boden und in welcher Form ihnen dieser überlassen wird.

Die tschecho-slowakische Agrarreformgesetzgebung verfolgt hierin den Grundsatz, die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe zu bevorzugen, während die großen Bauerngüter sehr in den Hintergrund treten sollen. Die Zuteilung des Bodens soll nach § 16 des Zuteilungsgesetzes in Bezug auf Ort, Qualität und Menge der Art sein, daß dem Zwecke der Zuteilung aufs Beste entsprochen werde. Es sollen dabei sowohl die berechtigten Wünsche der Bewerber, als auch die öffentlichen Interessen berücksichtigt werden.

Das Gesetz will besonders selbstgenügsame Anwesen schaffen. Als zur Selbstwirtschaft genügend hat dabei das Bodenamt bei bäuerlichen Anwesen in der Regel Anwesen von 6—10 ha evtl. 15 ha landwirtschaftlichen Bodens unter Maßgabe der Qualität des Bodens und der Verhältnisse der Gegend angesehen. Hierbei ist aber jeder Boden, der im Eigentum des Bewerbers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder steht sowie der Boden, den der Bewerber oder eins dieser Familienmitglieder auf Grund eines anderen Rechtstitels bewirtschaften, anzurechnen und darauf zu achten, daß in diesen Fällen durch die Zuteilung nicht Wirtschaftseinheiten gebildet werden, die dem Begriffe eines zur Selbstwirtschaft genügenden Anwesens nicht entsprechen; andererseits soll aber auch auf die Zahl der mit dem Bewerber im gemeinsamen Haushalt lebenden und gemeinsam wirtschaftenden Familienmitglieder Rücksicht genommen werden. Genossenschaften kann höchstens soviel landwirtschaftlicher Boden

zugeteilt werden, daß auf jeden Teilhaber das oben angeführte Ausmaß entfällt. Für ledige Teilhaber erhalten die genannten Vereinigungen die Hälfte dieses Ausmaßes. (§ 16 Zuteilungsges.)

Eine besondere Stellung nehmen die sogenannten „Restgüter“ ein. Unter „Restgütern“ versteht laut § 24 Abs. 2 Zuteilungsgesetz das Gesetz Güter, die bei der Zuteilung dadurch entstehen, daß zur ordentlichen Ausnutzung der bei den bisherigen Wirtschaftseinheiten errichteten Gebäude ein entsprechendes Ausmaß von beschlagnahmten Grundstücken belassen wird, oder, daß zu den von bisherigen Wirtschaftseinheiten abgetrennten Grundstücken die notwendigen Gebäude zugewiesen werden. Der Umfang dieser Restgüter ist, soweit ihre Teilung aus Gründen der landwirtschaftlichen Produktion nicht angezeigt ist, unbeschränkt. Die Restgüter sind in erster Linie für den Austausch mit nicht beschlagnahmtem Boden bestimmt und zwar in Gegenden, wo mit Rücksicht auf die Nachfrage Mangel an beschlagnahmtem Boden besteht. Weiter sind sie den Genossenschaften und gemeinnützigen Anstalten zugedacht, können aber auch zur Bildung von Mustergütern an Einzelpersonen, vor allem an ehemalige Güterbeamte, zugeteilt werden.

Die Zuteilung des Bodens kann nach verschiedenen Rechtsformen geschehen: durch Uebertragung des Eigentumrechts, durch Miets- und Pachtvertrag; die Entscheidung darüber liegt in der Hand des Bodenamts. In der Regel ist Boden an Einzelpersonen zur Errichtung von unteilbaren Bauerngehöften oder zur Ergänzung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben als Eigentum zu geben. Die Pachtform soll nur dann gewählt werden, wenn sie auf Grund besonderer Verhältnisse als zweckmäßig erscheint. Das gilt z. B. bei Personen, für welche die Bodenbewirtschaftung nur einen Nebenberuf oder eine Ergänzung ihres Unterhaltes bedeutet, oder die sich wegen ihrs Berufes auf dem Lande nicht ansiedeln können. Genossenschaftlichen Vereinigungen, besonders Konsumgenossenschaften, soll gleichfalls der Boden als Pachtland überlassen werden.

Um an Orten, in denen eine besonders große Nachfrage nach Boden herrscht, die Zuteilung von Grund und Boden aber einen größeren Zeitraum in Anspruch nimmt, eine vorläufige Abhilfe zu schaffen, ist durch Uebergangsbestimmungen zum Zuteilungsgesetz die Form der sogenannten vorübergehenden Zwangspacht geschaffen worden. Dem Bodenamt ist dadurch die Möglichkeit gegeben, Personen, die beschlagnahmten Grundbesitz bewirtschaf-

ten, aufzutragen, den im Zuteilungsgesetz genannten Einzelpersonen zu den üblichen Pachtbedingungen eine angemessene Bodenfläche in Pacht oder Unterpacht zu geben. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Personen die Gewähr einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bieten. Das Gesetz setzt die Pachtfrist auf längstens sechs Jahre fest. Durch das Sondergesetz vom 13. Juli 1922 wurde daher die vorübergehende Zwangsverpachtung, soweit es sich um eine (zwischen den Parteien vereinbarte) Pachtfrist unter sechs Jahren handelt, auf eine Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert. Die Durchführung der Aktion der vorübergehenden Zwangspachten wurde den politischen Bezirksverwaltungen übertragen, denen die Entscheidung in der ersten Instanz zukam. Zu ihrer Unterstützung wurden Fachbeiräte ernannt und für den Sprengel einer jeden politischen Bezirksverwaltung ein aus den Vertrauensmännern aller Interessengruppen zusammengesetzter Betriebsbeirat errichtet. Auch in den Gemeinden wurden örtliche Beiräte gebildet. Bei der Auswahl der Zwangspächter wurde darauf Bedacht genommen, daß die Zwangsverpachtung eine Notmaßnahme ist, durch die den kleinsten Landwirten und den Landlosen eine sofortige Hilfe gewährt werden soll. Es handelte sich darum, dem Pachtwerber und seiner Familie sofort den dringendsten Lebensunterhalt zu sichern.

Im ganzen wurden im Jahre 1920 und 1921 in der ganzen Republik 141 172 ha in Zwangspacht vergeben, und zwar erhielten in Böhmen 161 228 Pachtwerber 40 291 ha, in Mähren und Schlesien 69 022 Pachtwerber 21 005 ha, in der Slowakei 65 034 Pachtwerber 33 780 ha und in Karpathenrußland 29 898 Pachtwerber 46 096 ha. Die durchschnittliche Zuteilung auf einen Zwangspächter in der ganzen Republik beträgt 0,53 ha.[1])

Die Entstehung der Heimstätte.

Ein besonderes Gewicht legt die tschecho-slowakische Agrarreform auf die Heimstätten, die ein wirksames Mittel für die Innenbesiedlung sein sollen. Die tschechische Heimstätte unterscheidet sich im allgemeinen wenig von dem preußischen Rentengut; sie bedeutet einen weiteren Ausbau der Rentengutsgesetzgebung.

1) s. Dr. Edvard Vondruska, „Die tschecho-slowakische Bodenreform", Prag 1924

Eine Heimstätte entsteht (gem. § 30 des Zuteilungsgesetzes):

1. Durch Zuteilung eines ganzen Anwesens.
2. Durch Vereinigung eines freien Grundbesitzes mit einer Zuteilung; also zur Ergänzung eines schon bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebes auf eine selbständige Ackernahrung.
3. Wenn der Eigentümer eines freien Grundbesitzes um Einbeziehung seines Besitzes in die Heimstättenordnung ansucht, und das Bodenamt dieses genehmigt.

Zu beachten ist, daß bei dem unter Ziffer 2 angeführten Fall nicht unbedingt eine Heimstätte entstehen muß; es steht vielmehr im Belieben des Bodenamts, die Einbeziehung auch des freien Teils als Bedingung in den Zuteilungsbescheid einzustellen.

In den öffentlichen Büchern ist in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes ersichtlich zu machen, daß das Anwesen eine Heimstätte ist. (§ 31 Zuteilungsgesetz.)

Die Heimstättenordnung.

Die Heimstätten sind einer festen Ordnung, der sogenannten „Heimstättenordnung“ unterworfen. Durch sie werden die Eigentumsrechte der Heimstättenbesitzer in mannigfaltiger Beziehung eingeschränkt.

Die Veräußerung einer Heimstätte ist an die Zustimmung des Bodenamts gebunden. Diese soll immer erteilt werden, wenn sie den Charakter einer vorweggenommenen Erbfolge trägt, insbesondere, wenn das Anwesen gegen ein Ausgedinge abgetreten wird. Außer in diesen Fällen soll die Erlaubnis zur Veräußerung in den ersten zehn Jahren — von nur ganz dringenden Gründen wie z. B. Krankheit des Eigentümers usw. abgesehen — verweigert werden. Nach Ablauf dieser Zeit soll das Bodenamt nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden. Im übrigen darf im Verkaufsfalle eine Heimstätte nur an Personen übergehen, die sich verpflichten, das Anwesen selbst zu bewirtschaften und hierzu die erforderliche Befähigung besitzen. Der Verkaufspreis darf auch nicht den vom Eigentümer in der Heimstätte investierten Betrag überschreiten, sonst fällt die Verkaufssumme dem Staate zu. (§ 37 Zuteilungsgesetz.) Die Genehmigung zur Teilung von Heimstätten wird vom Bodenamt nur bei den Heimstätten erteilt, die durch freiwillige Unterstellung ihres Grundbesitzes unter die Heimstättenordnung entstanden sind, und zwar auch nur dann, „wenn die neuen Einheiten mit Hinzurechnung des freien Besitzes der Perso-

nen, die sich in die Heimstätten teilen sollen, zur Selbstwirtschaft genügende Anwesen bilden und der Heimstättenordnung unterworfen werden". (§ 37 Abs. 8 Zuteilungsgesetz.)

Die Verpachtung von Heimstätten kann ohne Genehmigung des Bodenamtes erfolgen, wenn die verpachteten Grundstücke zusammen höchstens ein Fünftel des ganzen Ausmaßes der Heimstätte überhaupt betragen, und die Pachtzeit auf höchstens sechs Jahre festgesetzt ist. Dasselbe gilt von Mietsverträgen, die die teilweise Vermietung von Wohn-, Wirtschafts- und anderen Gebäuden zum Gegenstand haben. Doch ist in beiden Fällen das Bodenamt berechtigt, die Verträge aufzuheben, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß durch eine solche Pacht oder Miete die Bewirtschaftung der Heimstätte geschädigt wird. (§ 38 Zuteilungsgesetz.)

Auch eine Belastung von Heimstätten ist von der Zustimmung des Bodenamtes abhängig und darf überhaupt nur — die gewöhnlichen Grunddienstbarkeiten ausgenommen — in Form von Rentenschulden erfolgen. Die Rentenschulden können aber nur in wenigen Fällen, so zur Bezahlung des Kaufpreises der Heimstätte, zur Auszahlung von Erbteilen und dergl., zur Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sowie zur Anschaffung und Ergänzung des Wirtschaftsinventars bestellt werden. Auf Heimstätten, die durch Vereinigung von freiem Grundbesitz mit einer Zuteilung oder durch Unterstellung eines freien Besitzes unter die „Heimstättenordnung" entstehen, müssen die auf dem freien Besitz haftenden Lasten anderer Art in Rentenschulden umgewandelt werden. (s. §§ 32 und 35 Zuteilungsgesetz.)

Die Zwangsvollstreckung bei einer Heimstätte ist ausgeschlossen, zugelassen ist nur die Zwangsverwaltung. (§ 36 Zuteilungsgesetz.)

Die Grundsätze, nach denen sich die Vererbung der Heimstätten vollzieht, sind durch ein Anerbenrecht gegeben, das stark von dem für Böhmen am 7. August 1908 erlassenen Landesgesetz „über die Einführung besonderer Erbvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" beeinflußt ist.

Das Anerbenrecht tritt sowohl bei der gesetzlichen, als auch bei der testamentarischen Erbfolge in Wirksamkeit. In beiden Fällen darf die Heimstätte nur einer einzigen Person: dem Uebernehmer, zufallen. (§ 39 Zuteilungsgesetz.) Hat der Erblasser testamentarisch trotzdem mehrere Erben eingesetzt, so wird,

falls sich diese nicht selbst auf einen fähigen Uebernehmer einigen, derselbe aus ihrer Mitte vom Bodenamt ausgewählt. (§41 Abs. 2 Zuteilungsgesetz.) Kommt es zur gesetzlichen Erbfolge und sind mehrere Erben vorhanden, die sich nicht untereinander — vorbehaltlich der Genehmigung des Bodenamts — einigen können, so ist zunächst der Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser maßgebend.

Mit der Heimstätte erhält der Uebernehmer auch das Zugehör des Anwesens, worunter namentlich das Wirtschaftsinventar verstanden ist, das zur gewöhnlichen Bewirtschaftung des Anwesens erforderlich ist. Bei der Uebernahme der Heimstätte durch den Anerben wird der Wert dieser samt Zugehör vom Bodenamt festgestellt, wobei darauf Rücksicht genommen werden soll, daß die Wertfeststellung so bemessen ist, daß der Uebernehmer auf dem Anwesen auch bestehen kann. Eine gewisse Bevorzugung des Uebernehmers vor den anderen Erben bei der Teilung der Erbschaft wird sich daher kaum umgehen lassen. Bis zur Höhe des lastenfreies Wertes des geerbten Anwesens bleibt der Uebernehmer Schuldner der Verlassenschaft. Können die Miterben weder aus dem übrigen Nachlaß noch vom Uebernehmer aus eigenen Mitteln abgefunden werden, so werden ihre Anteile ihnen von einem Renteninstitut ausgezahlt; wogegen auf dem Anwesen eine den ausgezahlten Anteilen entsprechende Rentenforderung einverleibt wird. Diese Rentenforderungen sind amortisable Renten; die Höhe der Tilgungsquoten ist so hoch zu bestimmen, daß die Renten amortisiert sind, wenn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Wirtschaft des Uebernehmers auf dem Hofe endet. (§ 45 Zuteilungsgesetz.) Verkauft der Uebernehmer in den ersten zehn Jahren die Heimstätte, so muß er eine eventuelle Differenz, die sich zwischen dem Verkaufspreise — falls dieser höher ist —, und dem Preise, zu dem er die Heimstätte erworben hat, ergibt, den Miterben auszahlen. (§ 46 Zuteilungsgesetz.)

Die Einlösung der Heimstätten.

Die Einlösung von Heimstätten kann erfolgen:

1. wenn der Eigentümer der Eigenschaften verlustig geworden ist, die als Bedingungen der Zuteilung festgesetzt sind, es wäre denn, daß die Ehegattin oder andere Familienmitglieder die Heimstätte für ihn bewirtschaften würden;

2. wenn der Eigentümer die Heimstätte dauernd schlecht oder überhauptet nicht bewirtschaftet, oder einen unordentlichen Lebenswandel führt und seiner Umgebung ein schlechtes Beispiel gibt;

3. wenn außer dem Falle von Elementarschäden, Krankheiten oder anderen außerordentlichen unverschuldeten Hindernissen der Eigentümer mit Rentenzahlungen, die auf dem Anwesen haften, mehr als drei Jahre im Rückstande ist;

4. wenn der Eigentümer in seinen Händen einen solchen Bodenbesitz vereinigt hat, daß der von ihm bewirtschaftete Boden wenigstens das doppelte Ausmaß einer in der Gegend üblichen Heimstätte erreicht. In diesem Falle ist aber zu erwägen, ob es sich nicht um eine vorübergehende Vereinigung handelt, die mit der Ausstattung der Nachkommen und dergl. verschwindet. (§ 51 Zuteilungsgesetz.)

Ueber die Voraussetzung der Einlösung einer Heimstätte entscheidet nach § 53 ein beim Bodenamt eingerichtetes Schiedsgericht. Wird eine Heimstätte eingelöst, so ist dem von der Einlösung Betroffenen eine Entschädigung zu zahlen, und zwar in einem Betrage, der dem Investierungskapital des Eigentümers und dessen Vorgängern entspricht. Ist über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen, so entscheidet hierüber das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Heimstätte liegt. (§ 52 Zuteilungsgesetz.) Zur Vertretung der Interessen der Eigentümer von Heimstätten wird ein von diesen gewählter Beirat beim Bodenamt eingesetzt. (§ 55 Zuteilungsgesetz.)

Die Entschädigung für den enteigneten Besitz.

Eines der wichtigsten Probleme, die eine Agrarreform aufwirft, ist die Entschädigungsfrage und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsbetrages als auch mit Hinsicht auf die Beschaffung des Geldes bezw. des Kredites. Ueber die Entschädigung für den vom tschecho-slowakischen Staate übernommenen Großgrundbesitz ist ein besonderes Gesetz vom 8. April 1920 ergangen, das jedoch durch Gesetz vom 13. Juli 1922 abgeändert worden ist. Dieses sogenannte Entschädigungsgesetz sieht eine Uebernahme mit und ohne Entschädigung vor. Schon § 9 des Beschlagnahmegesetzes bestimmt, daß der Besitz feindlicher Staatsangehöriger sowie der von Personen, die sich im Weltkriege gegen die tschecho-slowakische Nation gröblich vergangen haben, ebenso

wie die Güter der ehemaligen Dynastie Habsburg-Lothringen ohne irgendwelche Entschädigung einfach vom Staate confiszierit werden. Dasselbe gilt vom Stiftungsbesitz, der auf Rechten des durch Gesetz vom 10. November 1918 aufgehobenen Adels beruht, oder dessen Genuß auf der Ausübung von ausländischen Funktionen, Aemtern und Würden beruht. Das Entschädigungsgesetz bringt dann insofern eine Einschränkung, als es anordnet, daß die Vorschriften des § 9 des Beschlagnahmegesetzes nur insoweit Gültigkeit haben, als ihnen nicht die nach dem Weltkriege von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensverträge widersprechen. Der Friedensvertrag von Versailles läßt zwar nach Artikel 297 eine Liquidation des Besitzes der deutschen Staatsangehörigen zu, fordert aber, daß der Liquidationserlös diesen herausgegeben wird, es sei denn, daß sich die Reparationskommission das Recht vorbehält, den Liquidationserlös für sich zur Deckung der Ersatzpflicht Deutschlands in Anspruch zu nehmen. Ebenso verbietet der Friedensvertrag von St. Germain ein so brutales Vorgehen, wie es der tschecho-slowakische Staat vorhat. Der Artikel 92 fordert für alle auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begangenen politischen Delikte eine allgemeine Amnestie. Hinsichtlich des Besitzes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie erwerben gemäß Artikel 208 des Friedensvertrages von St. Germain und Artikel 191 des Friedensvertrages von Trianon sämtliche Nachfolgestaaten der ehemaligen Donaumonarchie an diesem das Eigentumsrecht. Der Wert dieses Grundbesitzes wird von der Reparationskommission festgestellt und muß von den Erwerberstaaten in der Weise vergütet werden, daß sie den Gegenwert zu Gunsten der österreichischen Liquidationsmasse auf Reparationskonto einzahlen. Bezüglich der Uebernahme des nach den Friedensverträgen dem tschecho-slowakischen Staate zugefallenen Gutes und Eigentums hat auch die Nationalversammlung der tschecho-slowakischen Republik am 12. August ein dementsprechendes Gesetz erlassen.

Für den größeren Teil des durch das Beschlagnahmegesetz enteigneten Bodens wird jedoch eine Entschädigung gezahlt. Diese kann sowohl Gegenstand einer freien Uebereinkunft zwischen dem staatlichen Bodeamt und dem Großgrundbesitzer sein, oder aber auf Grund von gesetzlichen Vorschriften berechnet werden. Zu beachten ist dabei folgendes: als Entschädigung für den übernommenen Grundbesitz hat der Preis zu gelten, der sich aus

dem Durchschnitte der in den Jahren 1913—15 beim freihändigen Verkauf von Gütern im Ausmaß von über 100 ha erzielten Preise ergibt, wobei eine österreichisch-ungarische Krone gleich einer tschecho-slowakischen Krone gesetzt wird. Zur Feststellung dieses Grundwertes sind durch eine Regierungsverordnung vom 21. Januar 1921 verbindliche Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Uebernahmepreises des vom Staate beschlagnahmten Bodens herausgegeben worden. Es sind für die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsgebiete Tabellen aufgestellt, die die Multiplikatoren angeben, mit denen die Katastralreinerträge der beschlagnahmten Grundstücke — worunter der im Grundsteuerkataster zum 1. Januar 1914 eingetragene Reinertrag zu verstehen ist — multipliziert werden soll, um so den Preis für einen Hektar zu erhalten. Die Multiplikatoren richten sich nach der Entfernung des beschlagnahmten Besitzes vom Absatzorte und nach der Höhe des Katastralreinertrages; der Multiplikator wird kleiner, je größer der Katastralreinertrag und die Entfernung vom Absatzorte ist. Bei der Entschädigungsberechnung ist weiter maßgebend, ob der Boden mit oder ohne Gebäude oder letztere nur allein enteignet werden. Der Wert der enteigneten Wälder wird gleichfalls durch Tabellen ermittelt und richtet sich nach den vier Hauptholzarten, nach 5 Bonitätsklassen, nach den Altersstufen und der Bestockung des Bestandes.

Der auf diese Weise errechnete Uebernahmepreis erniedrigt sich jedoch bei beschlagnahmten Gütern, die über 1000 ha groß sind, um je ein Zehntel Prozent für jede weiteren 100 ha. Um außerdem den Vorteil auszugleichen, den ein Grundbesitzer dadurch hat, daß sein beschlagnahmter Besitz in einer späteren Uebernahmeperiode übernommen wird als ein anderer, die Nutznießung seines Grundstückes ihm also länger bleibt, werden auch hier Abzüge von der Entschädigungssumme gemacht, die mit dem Jahre 1923 beginnen und sich mit jedem weiteren Jahre um ein Zwanzigstel Prozent erhöhen. Der Gesamtbetrag dieser sogenannten Latifundienabschläge, die in den allgemeinen Fond zur Förderung der „Innenkonolisation" 1) fließen, darf aber im Höchstfalle nur 40 % betragen.

Besondere Umstände, wie die Nähe von Städten oder Industriezentren, ein musterhafter wirtschaftlicher Zustand und dergl., auf der anderen Seite ungenügende und baufällige Gebäude,

1) Errichtet durch Gesetz vom 11. März 1920.

schlecht bearbeiteter oder vernachlässigter Boden usw. können den Preis für den übernommenen Besitz erhöhen oder vermindern.

Besonders bewertet werden Investitionen und Meliorationen, die nach dem 1. August 1914 durchgeführt sind, wenn sie einzig und allein den Zweck verfolgten, eine höhere Produktion zu erzielen. Die Wertschätzung der Investitionen und Meliorationen geschieht nach den tatsächlichen Bau- oder Anschaffungskosten unter Abrechnung einer entsprechenden Amortisation, die je nach der Zahl der Jahre und der Art der Einrichtung verschieden ist.

Ist nun die Entschädigung vom Bodenamt festgesetzt, so sind die Eigentüme des übernommenen Besitzes und die bücherlichen Gläubiger und Berechtigten von dem Ergebnis zu verständigen. Diese können gegen die Entscheidung des Bodenamts innerhalb von 30 Tagen Einspruch erheben. Sobald die Entscheidung über den Uebernahmepreis Rechtskraft erlangt hat, ist dies öffentlich, zugleich mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß Personen, die noch irgendwelche Forderungen an den Eigentümer aus Dienst-, Versorgungs-, Pacht- und Mietsverträgen haben, diese sofort anmelden sollen; besonders in Kenntnis zu setzen sind neben dem Bodenamt und dem Eigentümer die bücherlichen Gläubiger und die Steuerbehörden. Die Auszahlung bezw. die Sicherstellung sämtlicher Gläubigeransprüche erfolgt nach einer bestimmten Rangordnung, wobei dieselben Grundsätze anzuwenden sind, die für die Aufteilung des Höchstangebots für versteigerte Liegenschaften Geltung haben.

Insofern die Entschädigung nicht durch Forderungen der Gläubiger erschöpft ist, bildet sie eine Forderung der ehemaligen Besitzer gegen den Staat. Der Staat kann seine Verpflichtungen in doppelter Weise erfüllen; entweder er zahlt die Entschädigungssumme bar aus oder er läßt selbige in ein sogenanntes „Entschädigungsbuch" eintragen. Im letzten Falle hat der Staat seine Schuld mit 4%[1]) zu verzinsen und mit ½% zu amortisieren; die Zinsen werden halbjährlich nachträglich bezahlt. Die Forderung ist gegenüber dem Staate unkündbar, der Staat jedoch kann sie vierteljährlich kündigen und entweder in barem Gelde

1) Nach § 59 des Entschädigungsgesetzes war ursprünglich nur eine Verzinsung von 3 v. H. vorgesehen. Erhöht wurde der Zinsfuß auf 4 v. H. durch Reg.-Verdg. vom 7. August 22.

oder in amortisierbaren Teilschuldverschreibungen in gleichem Nennwerte und mit gleichem Zinsfuße bezahlen. (§ 61 Entschädigungsgesetz.) Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberpapiere. Ihre Bezeichnung ist „Einlösungsscheine". Die Bedingungen ihrer Verzinsung und Rückzahlung sind auf ihnen abgedruckt. (s. § 17 d. Reg.-Verordng. v. 26. Nov. 1920.) Eventuelle Anteile von Miteigentümern und Mitberechtigten werden für jeden Miteigentümer besonders berechnet, und in das Entschädigungsbuch besonders eingetragen. Bei gebundenem Besitz — Fideikommiß, Kirchenvermögen, Stiftungen und dergl. — ist die Gebundenheit der Forderung anzumerken, und der Bezugsberechtigte anzugeben. (§ 66 des Entschädigungsgesetzes.) Die Forderungen der ehemaligen Grundbuchgläubiger und -Berechtigten können für die Zeit von 5 Jahren, von der Eintragung an gerechnet, vierteljährlich, nur vom Staate gekündigt werden, nach Ablauf von 5 Jahren auch halbjährlich vom Gläubiger oder sonst einem Berechtigten. Je nach seiner Wahl ist die gekündigte Forderung entweder in Barem oder in Teilschuldverschreibungen zum Kurse am Tage der Auszahlung zu löschen. (§ 69 Entschädigungsgesetz.) Die Entschädigungsbücher werden von „Entschädigungsbanken" geführt, die auch den Rechnungs- und Kassadienst bei der Zahlung der Entschädigungsforderungen übernehmen. Sie sollen gemäß § 15 des Beschlagnahmegesetzes öffentlich-rechtliche Kreditanstalten sein. Als Entschädigungsbank wirkt derzeit das Postscheckamt. 1)

Die Kredite für die Bodenerwerber.

Um die Bodenbewerber, die den Kaufpreis nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, in die Lage zu versetzen, trotzdem Grund und Boden zu erwerben, sind durch das Kreditgesetz vom 11. März 1920 Rechtsnormen geschaffen worden, auf Grund derer der Erwerber von Grund und Boden Kredit erhalten kann, „wenn die fachliche und sittliche Qualifikation des Bewerbers dafür bürgt, daß der gewährte Kredit nicht mißbraucht werden wird". (§ 1 Kreditgesetz.)

Dieser Kredit kann zu verschiedenen Zwecken verwendet werden. Wird er zum Ankauf von Grund und Boden oder zur Ge-

1) Lt. Reg.-Verordg. vom 7. Dezember 1922 betr. die Erweiterung des Wirkungskreises des Postscheckamtes auf den Dienst einer Entschädigungsbank.

winnung oder Neuerrichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebraucht, dann ist er „Besitzkredit; dient er zur Beschaffung von lebendem und totem Inventar sowie der Betriebsmittel, dann wird er „Betriebskredit“ genannt. (§§ 2 und 13 Kreditges.) Als Kreditanstalten im Sinne des Kreditgesetzes dürfen nur die Entschädigungsbanken sowie die vom Bodenamt ausdrücklich bestimmten Geldinstitute fungieren. Weiterhin dürfen Darlehen nur mit Zustimmung des Bodenamts bewilligt werden. (§ 5 des Kreditgesetzes.)

Was nun die Höhe des Besitzkredites betrifft, so ist diese je nach seinem Verwendungszweck verschieden. Zur Gewinnung von Boden als Eigentum kann er bis zu 5 Fünftel des Bodenpreises, zu dem das Bodenamt den Boden zugeteilt hat oder zu dem Boden gleicher Qualität in der betreffenden Gegend zugeteilt wird, betragen. Soll er die Erwerbung von Wirtschafts- und Wohngebäuden möglich machen, so kann eine Kredithilfe bis zur Hälfte des Zuteilungswertes erfolgen, und ist der Kredit endlich zum Neubau von oben genannten Gebäuden bestimmt, so kann er bis zur Hälfte der vom Bodenamt genehmigten Baukosten gewährt werden. Im letzten Falle aber wird der Kredit nach Maßgabe des Baufortschrittes ausgezahlt. (§ 2 des Kreditgesetzes.)

Der nach vorstehenden Bestimmungen gegebene Kredit ist langfristig. Er ist vertragsmäßig zu tilgen und von Seiten des Gläubigers unkündbar, solange der Schuldner die übernommene Verpflichtung erfüllt; eine Erhöhung des Zinsfußes ist ausgeschlossen. (§ 6 des Kreditgesetzes.) „Betriebskredit“ wird nicht dem einzelnen Bodenerwerber, sondern nur Genossenschaften gewährt. Braucht also der Einzelne einen solchen Kredit, so muß er Mitglied einer Genossenschaft sein. (§ 13 des Kreditgesetzes.)

Die Beschaffung der Kredite soll erfolgen: 1. dadurch, daß die den Besitzern des beschlagnahmten Bodens bewilligten Entschädigungssummen, die als ihre Forderungen gegenüber dem tschecho-slowakischen Staate in das Entschädigungsbuch eingetragen sind, durch Eröffnung von Konten bei den Entschädigungsbanken als Kredite für die Bodenbewerber bereit gestellt werden. Die Enteigneten werden also auf diese Weise gezwungen, den mit Boden Beteilten einen Teil des notwendigen Kapitals auf dem Wege des Kredites zur Verfügung zu stellen. (§ 4 Absatz 3 Kreditgesetz.)

1) Der Zinsfuß einschließlich Amortisation beträgt 4,5 v. H.

2. Durch Errichtung von Spezialfonds.

Neben einem besonderen Fond für Legionäre ist noch ein solcher zur Unterstützung der Innenkolonisation mit einem Kapital von 20 Millionen Kr. gegründet worden. Letzterer Fond soll sein Vermögen vermehren

a) durch eine zehnprozentige Gebühr für die Erteilung der Zustimmung seitens des Bodenamts zu einer Veräußerung und Teilung von beschlagnahmten Liegenschaften,

b) aus der ¼ ‰-Gebühr für die Zustimmungserteilung des Bodenamts bei Pachtverträgen, die beschlagnahmten Liegenschaften und Industrien betreffend,

c) aus Strafgeldern,

d) aus den Latifundienabschlägen, die das Bodenamt bar einzahlt,

e) aus einem 15prozentigen Zuschlag zum Zuteilungspreise, der dem Fond zur Versorgung der Angestellten der Großgrundbesitze zufließt. (Kundmachung des Bodenamts v. 9. März 1923.)

3. Durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, deren Zinsfuß 1) und Tilgungsplan von Staats wegen festgesetzt wird.

Diese Teilschuldverschreibungen führen den einheitlichen Namen „Bodenkreditscheine“. Sie sind Inhaberpapiere, genießen Pupilarsicherheit und dürfen nur von Geldinstituten, die durch Regierungsverordnung dazu ermächtigt sind, herausgegeben werden.

4. Durch Bargelddarlehen von privater Seite.

Das Bodenamt ist weiterhin ermächtigt, im Namen des Staates die subsidäre Haftung für erwiesene Verluste aus Forderungen von Geldinstituten und Fonds zu übernehmen. Die Bürgschaftsleistungen dürfen jedoch den Betrag von insgesamt 200 Millionen Kr. nicht übersteigen. (§ 15 Kreditgesetz.)

Der gewährte Kredit wird auf der Liegenschaft sichergestellt. Kommt der Schuldner seinen Zahlungsverbindlichkeiten trotz Mahnungen nicht nach, so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht einen Zahlungsbefehl gegen ihn beantragen, wogegen dem Schuldner das Einspruchsrecht zusteht. Ist die Säumigkeit des Schuldners festgestellt, so wird zur Einbringung der schuldigen Beträge in der Regel die Exekution durch Zwangsverwaltung eingeleitet. (§ 12 des Kreditgesetzes.) Erscheint es ausge-

1) Der Zinsfuß einschließlich Amortisation beträgt 4,5 v. H.

schlossen, daß der Gläubiger spätestens binnen zwei Jahren aus den Erträgnissen der Zwangsverwaltung befriedigt werden wird, so kann zur Einbringung der Forderung auf Antrag des Bodenamtes oder des Gläubigers mit dessen Zustimmung das Versteigerungsverfahren hinsichtlich der belasteten Liegenschaft eingeleitet werden. (§ 12 Absatz 1 des Krditgesetzes.)

Der Schuldner hat im Gegensatz zum Gläubiger das Recht, nach längstens halbjährlicher Kündigung in barem Gelde oder auf dieselbe Weise, auf die er Kredit empfangen hat, diesen zurückzuzahlen. Wurde also der Kredit durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder durch Auszahlung des Kurswertes derselben gewährt, so darf der Schuldner seine Schuld ganz oder zum Teil in Schuldverschreibungen derselben Gattung, berechnet zum Nennwerte, tilgen. (§ 7 des Kreditgesetzes.) Solange der Kredit nicht vollständig zurückerstattet wurde, mindestens aber innerhalb von zehn Jahren, vom Tage seiner Gewährung an gerechnet, besteht für das belastete Grundstück ein Veräußerungsverbot, das nur mit Zustimmung des Bodenamtes durchbrochen werden kann Verweigert das Bodenamt seine Zustimmung, so kann der Staat die in Frage kommende Liegenschaft zu einem angemessenen Preise ins Eigentum übernehmen. (§ 8 des Kreditgesetzes.)

Durch das Kreditgesetz soll besonders die Ansiedlung der minderbemittelten Bevölkerung ermöglicht werden.

Der Zuteilungspreis.

Der Zuteilungspreis soll sowohl den Uebernahmepreis als auch die Regiekosten in sich vereinigen. Der Zuschlag der Regiekosten betrug bis zum 1. Januar 1923 20 %, vom 1. Januar 1923 ab in der Regel 12 % des Zuteilungspreises. Dazu kommen dann noch 15 % für die Vermögensabgabe für den übernommenen Besitz, sowie 15 % des Zuteilungspreises für den Fond zur Unterstützung der Innenkonolisation.

Die Fürsorge für die ehemaligen Dienstnehmer der Großgrundbesitzungen sowie die Versorgung der durch die Agrarreform stellungslos gewordenen Bediensteten des beschlagnahmten Großgrundbesitzes.

Eine besondere gesetzliche Regelung haben die Versorgungsansprüche der Pensionisten, deren Pensionen, Gnadengaben und dergl. infolge der Aufteilung des Großgrundbesitzes aufzuhören drohen, erfahren. Desgleichen sind zur Sicherstellung der Beam-

ten, Angestellten und Arbeiter, die aus demselben Grunde stellungslos werden, Gesetzesnormen aufgestellt worden.

Rechtsquelle ist hier zunächst das uns schon bekannte Entschädigungsgesetz vom 8. April 1920, dann besonders das Gesetz vom 18. März 1921, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes sowie eine Anzahl von Regierungsverordnungen, deren wichtigste die Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922 ist.

Das Gesetz vom 18. März 1921 beschäftigt sich mit den ehemaligen Bediensteten und ihren Hinterbliebenen, die entweder bereits Versorgungsgebührnisse aus dem Grunde eines dauernden Dienstverhältnisses auf einem großen Grundbesitz im Sinne des Beschlagnahmegesetzes in Form von Pensionen, Gnadengaben pp. bezogen oder aber vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Anspruch auf die Auszahlung von Versorgungsgebührnissen erlangt haben. (§ 1.)

Nicht berücksichtigt werden Bedienstete und deren Hinterbliebene auf staatlichem Grundbesitz, auf Stiftungs- und Fondsgütern, die von Staatsbeamten oder von Beamten verwaltet werden, die nach staatlichen Grundsätzen entlohnt und für das Alter versorgt werden, ferner das Personal auf dem Besitze, der dem Staate auf Grund der Friedensverträge zugefallen ist. (§ 2.)

Eine Tabelle, die die Bediensteten je nach ihrer Dienstkategorie in 11 Gruppen einteilt, gibt in jeder Gruppe den Höchstsatz der Versorgungsgenüsse an, auf den der Versorgungsberechtigte, wenn vertragsmäßig keine kürzere Dienstzeit vereinbart wurde, nach 40 Dienstjahren Anspruch hat.[1]) Tritt der Versorgungsfall

---

1) Z. B.:

Gruppe	Dienstkategorie	Höchstsatz der Versorgungsgenüsse
1.	Fütterer, Pferdeknecht, Ochsenknecht, Kutscher, Wächter, Aufseher und dergl. definitive Bedienstete	1 500 Kr.
5.	Wirtschafts- und Forstassistent, Adjunkt und dergl.	3 000 Kr.
9.	Sektionsverwalter (mehrerer Höfe), selbständiger Forstverwalter größerer Objekte, Revident, Hauptkassierer und Rentmeister größerer Herrschaften und ihnen Gleichgestellte	10 000 Kr.
10.	Oberverwalter, Oberförster, Kulturingenieur und ihnen Gleichgestellte	12 000 Kr.
11.	Direktor, Inspektor, Administrator, Forstmeister, Forstdirektor, Forstrat und dergl. ihnen gleichgestellte leitende Beamte größerer land- und forstwirtschaftlicher und industrieller Betriebe	14 000 Kr.

infolge Krankheit oder Invalidität schon früher als nach 40 Dienstjahren ein, so wird die Rente entsprechend verkürzt.

Witwen erhalten die Hälfte der Bezüge, die der verstorbene Ehegatte im Lebensfalle bezogen hätte.

Halbwaisen wird ein „Erziehungsbeitrag" von 10 % bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Ganzwaisen ein solcher von 25 %, berechnet nach den Versorgungsgenüssen, die dem Vater zugestanden hätten, zugewiesen. Bemerkenswert ist, daß für sämtliche Versorgungsberechtigte die gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend vom 1. Januar 1920 gelten. Vereinbarungen, durch die sie besser, als es das Gesetz vorschreibt, gestellt sind, bestehen unverändert fort. Allerdings dürfen die Pensions-, Hinterbliebenen- und sonstigen Bezüge zusammen mit anderen, der Einkommensteuer unterliegenden, Einkünfte, nicht mehr als 10 00 Kr. betragen, sonst werden erstere um diese Differenz herabgesetzt. (§§ 8, 9.) Verpflichtet zur Auszahlung ist der Dienstgeber, bei dem die Auszahlung der Versorgungsgebührnisse begann bezw. beginnen soll; diese Zahlungsverpflichtung geht auch auf seine Erben über. Andere Rechtsnachfolger haften zur „ungeteilten Hand", d. h. gemeinsam mit den Rechtsvorgängern.

Die Sicherstellung der Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen einschließlich regelmäßig gewährter Pensionen und Gnadengaben hat gemäß § 50 des Entschädigungsgesetzes dadurch zu erfolgen, daß diese mit 4 % [1]) zu kapitalisieren sind, und die Zinsen aus dem Deckungskapitale, das von der zu zahlenden Entschädigung für den enteigneten Boden abgezogen wird, zur Leistung der Versorgungsgebührnisse verwendet werden. Außerdem steht ein Fond [2]) zur Verfügung, dem aus Staatsmitteln die einmalige Summe von 5 Millionen Kr. zugeführt wurde, und der ständig durch einen Jahresbeitrag, den die Eigentümer des beschlagnahmten aber noch nicht übernommenen Grundbesitzes in Höhe von 5 Kr. pro Hektar am 1. Januar jeden Jahres zahlen müssen, gespeist. Reichen diese Beträge noch nicht aus, so kann noch der Kolonisationsfond etwas beisteuern.

Die Verbindlichkeiten der Zahlungspflichtigen verringern sich um den Betrag, den der Versorgungsberechtigte etwa von der allgemeinen Pensionsanstalt — einer Ersatzanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung erhält.

---

1) Seit der Reg.-Verordg. vom 7. August 1922.

2) Gebildet auf Grund der Reg.-Verordg. vom 8. Februar 1923.

Für die Versorgung der Bediensteten, die infolge der Durchführung der Agrarreform ihrer bisherigen Anstellung verlustig gehen, ist die Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922 maßgebend. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter müssen nach dieser Verordnung „ständige Bedienstete„ auf dem Großgrundbesitze gewesen sein, d. h. ihr Dienst oder ihre Arbeit muß unmittelbar mit der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion oder einer solchen Industrie auf einem vom Staate auf Grund des Beschlagnahmegesetzes enteigneten Großgrundbesitzes zusammenhängen. Ferner müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein, die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens zwei Jahre auf einem Grundbesitz im Sinne des Beschlagnahmegesetzes bedienstet gewesen sein, wobei diese Beschäftigung die Hauptquelle ihres Einkommens bilden muß. Diese Bediensteten werden für den Verlust ihrer Stellung dadurch entschädigt, daß ihnen

1. entweder Liegenschaften zugewiesen werden oder

2. sie eine anderweitige Beschäftigung vermittelt erhalten oder

3. durch Geld entschädigt werden oder aber endlich

4. durch Alters- oder Invaliditätsversorgung sichergestellt werden.

Welche Art von Versorgung für den einzelnen gewählt wird, liegt im Ermessen des Bodenamts. Gegen die Verfügung des Bodenamtes kann bei einer zu diesem Zwecke geschaffenen Schiedskommission, 1) die ihren Sitz in Prag hat, Einspruch erhoben werden.

Beabsichtigt ein Bediensteter sich auf die erste Weise versorgen zu lassen, so hat er ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Distriktsstelle innerhalb einer vorher bekannt gegebenen Frist einzubringen, worin er ausdrücklich zu bemerken hat, daß er seine bisherige Anstellung aus Anlaß der Durchführung der Agrarreform verloren hat. Die Versorgung kann dann verschieden sein:

1. durch Zuteilung von Boden, der den Bodenbesitz des Bediensteten auf das Maß eines zur Selbstwirtschaft genügenden landwirtschaftlichen Unternehmens ergänzt.

2. Durch Zuweisung einer Heimstätte.

3. Durch Zuteilung eines Restgutes oder einer anderen landwirtschaftlichen Unternehmung.

1) Lt. Reg.-Verordg. vom 7. Dezember 1922.

4. Durch Zuteilung von Liegenschaften zum Einzel- oder Gemeinschaftsbetriebe einer Landwirtschaft, eines Geschäfts, einer Industrie oder eines Gewerbes.

Alle diese Liegenschaften können den Bediensteten oder ihren Vereinigungen ins Eigentum, in Miete oder in Pacht gegeben werden.

Die Unterbringung der Bediensteten in einer neuen Stellung kann sowohl im Staatsdienst als auch wieder in der Landwirtschaft geschehen. Zieht sich der in Betracht Kommende den Staatsdienst vor, so hat er einen dementsprechenden schriftlichen Antrag an das Bodenamt zu richten, dem im Bedarfsfalle Nachweise über besondere Fähigkeiten oder Eigenschaften beizufügen sind. Im zweiten Falle übernehmen die Stellenvermittlung die bei den Distriktsstellen eingerichteten Beratungsausschüsse sowie die öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten. Jede frei gewordene oder neu zur Einrichtung gelangende Stelle für Beamten, Angestellte und Arbeiter auf beschlagnahmtem oder schon zugeteilten größerem Grundbesitz ist binnen sieben Tagen der zuständigen Distriktsstelle zu melden. Die Besitzer dieser landwirtschaftlichen Unternehmungen sind dann verpflichtet, jene Bediensteten, die das Bodenamt bestimmt, in ihre Dienste zu nehmen und sie im Rahmen der Kategorie, die ihnen zukommt, zu beschäftigen. Weist ein Bediensteter seinerseits eine ihm vermittelte Arbeit, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht, grundlos zurück oder tritt er den Dienst ohne einen hinlänglichen Entschuldigungsgrund nicht an, so verliert er das Recht auf Versorgung.

Werden die Bediensteten durch Geld 1) abgefertigt, so richtet sich die Höhe der Geldentschädigung nach der Gesamtdienstzeit sowie nach dem Charakter der zuletzt eingenommenen Stellung.

Die einzelnen Beamtenkategorien sind in 8 Gruppen eingeteilt. Ihre Abfertigung beträgt:

in Gruppe	1	f. d.	1.	Jahr	3 000 Kr.	f. jd.	weit.	Jahr	600	Kr.
„ „	2	„ „	1.	„	4 000 Kr.	„ „	„	„	800	„
„ „	3	„ „	1.	„	5 000 Kr.	„ „	„	„	1 000	„
„ „	4	„ „	1.	„	6 000 Kr.	„ „	„	„	1 200	„
„ „	5	„ „	1.	„	7 000 Kr.	„ „	„	„	1 400	„
„ „	6	„ „	1.	„	8 000 Kr.	„ „	„	„	1 600	„
„ „	7	„ „	1.	„	10 000 Kr.	„ „	„	„	2 000	„

1) Entnommen dem Innenkonolisationsfond.

Bei jedem Familienoberhaupt erhöht sich die zu zahlende Summe um 20 % und für jedes unversorgte Kind um weitere 5 %.

Die Abfindung der Arbeiter und Arbeiterinnen ist in folgender Weise geregelt:

Ledige bis zum 24. Lebensjahr:

für das erste Dienstjahr	ein Mann	1 000 Kr.	Frau	800 Kr.
für jedes weitere Dienstjahr	ein Mann	100 Kr.	Frau	80 Kr.

Ledige über 24 Jahr:

für das erste Dienstjahr	ein Mann	1 500 Kr.	Frau	1 300 Kr.
für jedes weitere Dienstjahr	ein Mann	120 Kr.	Frau	100 Kr.

Verheiratete, Witwer und Witwen:

für das erste Dienstjahr	ein Mann	2 000 Kr.	Frau	1 800 Kr.
für jedes weitere Dienstjahr	ein Mann	160 Kr.	Frau	140 Kr.

Auch hier erhöht sich bei jedem Familienoberhaupt die Abfertigung um 20 %. Angestellte erhalten 60 % mehr als die Arbeiter.

Altersrente erhalten nur solche Bedienstete, die am Tage der tatsächlichen Gutsübernahme 65 Jahre erreicht haben, Invaliditätsrente nur solche, die ihre Invalidität nach Erreichung ihres 60. Lebenjahres nachgewiesen haben.

Die Zahl der Bediensteten, die durch die Agrarreform ihre bisherige Stellung verlieren, beträgt nach Mitteilungen des Bodenamts ca. 100 000.

Die Umwandlung der Gemeindevermögen in Gemeindestammvermögen.

(Gesetz vom 17. Juli 1919.)

Durch die tschecho-slowakische Agrarreform wird auch eine Neuregelung der überkommenen Gemeindebesitzverhältnisse geschaffen. Damit wurde endlich an die Lösung eines Problems gegangen, das jahrzehntelang ungeklärt geblieben war.

Die alte böhmische Dorfgemeinde [1]) war eine Realgemeinde, d. h. eine wirtschaftliche Vereinigung von Eigentümern bestimmter Liegenschaften, die zugleich Nutznießer gemeinschaftlicher

---

1) S. Dr. Worliczek S. 140 ff.

Grundstücke waren. Trotzdem im Laufe der Zeit neue Personen in die Gemeinde zuzogen, blieb die Nutzung dieser Grundstücke den Alteingesessenen, den sogenannten „Rustikalisten“, vorbehalte, die aber auch alle Gemeindelasten trugen.

Durch die Gemeindeordnung vom 17. März 1849 wurde die Realgemeinde in eine politische Gemeinde d. h. in eine Einwohnervereinigung, eine Gebietskörperschaft umgewandelt. Jeder Steuerzahler wurde jetzt Gemeindeangehöriger und hatte das Wahlrecht. Die Agrarverfassung der Gemeinden blieb aber dieselbe. § 26 der Gemeindeordnung vom 17. 3. 49 legt dies ausdrücklich fest: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben unverändert.“

Auch die Gemeindeordnung vom 16. April 64 brachte darin keine Aenderung, bestimmte vielmehr für das Königreich Böhmen, daß hinsichtlich des Gemeindegutes alles beim alten bleiben sollte.

Die ständigen Zwistigkeiten, die sich zwischen den Nutzungsberechtigten einerseits und den übrigen Gemeindemitgliedern andererseits ergaben, suchte ein Gesetzentwurf des böhmischen Landesausschusses vom Jahre 1888 1) zu beseitigen. Nach diesem sollte den Gemeinden das Recht gegeben werden, das Vorrecht der „Rustikalisten“ gegen eine Entschädigung aufzuheben oder aber die in Frage kommenden Grundstücke an die Nutzungsberechtigten zu verkaufen. Dieser Entwurf ist aber niemals Gesetz geworden.

Erst das Revolutionsparlament des tschecho-slowakischen Staates ging daran, neue Gesetzesnormen hinsichtlich des „Gemeindegutes“ aufzustellen.

Durch Gesetz vom 17. Juli 1919 wurden die Privilegien der Alteingesessenen (Rustikalisten) ohne Entschädigung aufgehoben; damit waren letztere selbstverständlich auch aller Pflichten ledig, die sie auf Grund ihrer bevorzugten Stellung gegenüber der Gemeinde hatten. Das Gemeindevermögen wurde in „Gemeindestammvermögen“ umgewandelt. Unter „Gemeindestammvermögen“ versteht das ABGB. (§ 288) „Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind“. Alle

1) S. Dr. Schiff „Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung“, Tübingen 1898.

Eigentumsübertragungen von Gemeindegut ins Privateigentum der Nutzungsberechtigten, die nach dem 1. August 1914 erfolgten, werden gleichfalls gegen Rückerstattung der damaligen Kaufsumme für wirkungslos erklärt. Um Härten zu vermeiden, werden die Gemeinden verpflichtet, Personen, die die alleinige Nutzung von Gemeindeliegenschaften hatten, deren sonstiger Besitz an ackerbarem Boden und Wiesen aber nicht mehr als 8 ha beträgt, diese Grundstücke auf 9 Jahre zu verpachten. Auch denjenigen Gemeindeangehörigen, die Anspruch auf Bau- und Brennholz aus regelmäßigen Fällungen in den Gemeindewäldern hatten, gewährt das Gesetz für die Dauer von sechs Jahren die Hälfte des Reinertrages dieses Waldes.

Auch schreibt das Gesetz vor, daß das Gemeindevermögen in erster Linie zum Nutzen und Vorteil der Gemeindeeinwohner verwandt werden soll. Gemeindeäcker und -Wiesen sollen zunächst an mittellose und besonders bedürftige Bewerber aus der Gemeinde in Pacht gegeben werden.

Das Gesetz über das „Gemeindegut" gehört zu den wenigen der tschecho-slowakischen Agrarreform-Gesetzgebung, das aus wirtschaftlichen Motiven entstanden ist. Inwieweit eine bessere Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke auch tatsächlich eintreten wird, bleibt freilich abzuwarten.

Kritische Betrachtung der tschecho-slowakischen Agrarreform.

Die Entstehung der tschecho-slowakischen Agrarreformgesetze ist zurückzuführen auf das Verlangen des politisch frei gewordenen tschecho-slowakischen Volkes nach einer „gerechten" Verteilung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte. Sie ist eine revolutionäre Tat, auf Grund derer durch staatliche Maßnahmen eine Neuregelung der Grundbesitzverhältnisse durchgeführt werden soll.

Tschechischerseits wird versucht, der tschechischen Bodenpolitik in erster Linie eine historische Rechtfertigung zu geben. Durch die Agrarreform soll angeblich das Unrecht, das dem tschechischen Volke durch die Konfiskation von Grundbesitz nach der Schlacht am Weißen Berge (8. November 1620) zugefügt sein soll, wieder gutgemacht werden.

Ich will daher zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung des böhmischen Grundbesitzes und dann eine Zusammenstellung über die Grundbesitzverteilung in der heutigen Tschecho-Slowakei geben, wie sie sich vor dem Einsetzen der Agrarreform darstellte.

Bereits im 1) 10. Jahrhundert weist die Geschichte in Böhmen und Mähren adligen Großgrundbesitz nach, der sich aus der gleichmäßigen Verteilung des Bodens, aus der einstigen Gleichheit Aller gebildet hatte. Die ursprünglich freien Bauern gerieten schon im 11. und 12. Jahrhundert in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den adligen Grundbesitzern. Die unentgeltlichen Roboten und Zahlungen, zu deren Leistung sie nach altem, slawischen Recht schon vor dieser Zeit dem Landesfürsten gegenüber verpflichtet waren, gingen an die adligen Großgrundbesitzer über. Als im 18. Jahrhundert unter dem Przemysliden Ottokar II. die deutschen Kolonisten in das Land gerufen wurden, hatten wir hier also schon einen abhängigen Bauernstand. Noch waren aber die Bauern in ihrer Freizügigkeit nicht beschränkt. Da erließ der böhmische König Wladislaw II. aus dem Hause der Jagellonen einen Landtagsbeschluß vom 14. März 1487, durch den die Freizügigkeit der Bauern aufgehoben wurde.

Ebenso wie in Westeuropa bildete sich dann auch hier die Grundherrschaft zur Gutsherrschaft um, d. h. der Grundherr begann selbst den Grund und Boden zu bewirtschaften. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts stellte sich die Bodenbesitzverteilung so dar, daß über acht Zehntel des Bodens dem Adel, etwa ein Zehntel dem König, der Rest den Städten und dem Klerus gehörte. 2)

Das 17. Jahrhundert brachte in die ländlichen Besitzverhältnisse Böhmens eine Umwälzung.

Durch die Schlacht am Weißen Berge am 8. November 1620 wurden eine Reihe von Großgrundbesitzern von dem Habsburger Ferdinand II. enteignet und ihre Güter anderweitig vergeben.

Es bedeutet jedoch eine Geschichtsfälschung, wenn die tschechische Oeffentlichkeit behauptet, daß durch den Sieg Ferdinand II. der national-tschechische Boden konfisziert und den Deutschen geschenkt wurde.

---

1) S. „Die Bodenreform der tschecho-slowakischen Republik und die Minderheiten“, Seite 10.

2) Th. Ludwig: „Die Umwälzung in der ländlichen Verfassung Böhmens seit 1618“, Schmollers Jahrbuch, 20. Jahrgang 1896, Seite 184.

Professor Dr. Pekar, ein Nationaltscheche, stellt ausdrücklich fest, daß es schon vor der Schlacht am Weißen Berge deutschen adligen Großgrundbesitz in Böhmen gab. Er sagt in seinem Buche „Irrtümer und Gefahren der Bodenreform" auf S. 9 wörtlich: „Vor der Schlacht am Weißen Berge war bei uns der Adel z. B. im Egerer Kreise ausschließlich deutsch, im Elbogener Kreise beinahe ausschließlich deutsch, im übrigen deutschen Gebiete teils deutsch, teils germanisiert und nur zum Teil tschechisch . . . und auch im tschechischen Innern des Landes besaßen in der Vorweißenberger Zeit deutsche und germanisierte Geschlechter manche große Herrschaften".

Die Schlacht am Weißen Berge war ferner kein Kampf der Deutschen gegen die Tschechen, sondern es war ein Ringen zwischen Katholiken unter der Führung der Habsburger und Protestanten unter Führung des schwedischen Königs Gustav Adolf. Hätte es sich hier um einen Nationalitätenkampf gehandelt, so hätte die tschechische Nation nie und nimmer im Kampfe gegen das Deutschtum dem aus dem Hause Habsburg stammenden Ferdinand II. den deutschen Fürsten Friedrich V. von der Pfalz als Gegenkönig entgegengestellt. Auf beiden Seiten kämpften Tschechen und Deutsche, und Tschechen und Deutsche wurden von Ferdinand II. mit Güterschenkungen bedacht; „in nicht wenigen Fällen wurde durch die Schlacht am Weißen Berge ein tschechischer Herr dort eingesetzt, wo früher ein deutscher war". 1) So befanden sich unter den Anhängern der Habsburger, die für ihre Treue belohnt wurden, die tschechischen Standesherren Zdenko von Zambach, W. Brabantsky, von Chobrzan, J. von Korsensky, Bukuwka von Bukuwka, Graf Nachod, Rzikowsky und viele andere. Professor Dr. Pekar schreibt: „Als Historiker muß ich darauf hinweisen, daß zum großen Teil tschechischer, aus gut tschechischen Geschlechtern hervorgegangener Adel es war, der die nach der Schlacht am Weißen Berge konfiszierten Güter zusammengekauft oder teilweise auch als Geschenk erhalten hat".

Zusammenfassend wollen wir demnach festhalten, daß es schon vor der Schlacht am Weißen Berge in Böhmen Großgrundbesitz und auch deutschen gab, und daß weiter die von maßgebender tschechischer Seite verbreitete Behauptung, bei der tschecho-slowakischen Agrarreform handele es sich darum, dem Volke oder der

1) S. Professor Dr. Pekar a. a. o. Seite 9.

Nation jenen Boden wieder zurückzugeben, der ihr durch die Konfiskation nach der Schlacht am Weißen Berge entrissen wurde, durchaus unzutreffend ist.

In der Folgezeit änderte sich in den böhmischen Grundbesitzverhältnissen wenig.[1] Maria Theresia beseitigte zwar das Bauernlegen, legte aber auch für lange Zeit die bestehende gutsherrliche-bäuerliche Verfassung fest. Die Reformbestrebungen des stark physiokratisch eingestellten Joseph II. endeten nach seinem Tode mit dem Siege der Stände. Mit dem Robotpatent des Jahres 1798 verzichtete der Staat ausdrücklich auf jeden zwangsweisen Eingriff in die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern.

Erst das Jahr 1848 machte den Bauern frei und entlastete sein Land. Die Beseitigung des bäuerlichen Erbrechtes[2] im Jahre 1868 führte jedoch wieder dazu, daß zur Arrondierung von herrschaftlichen Jagdgründen tausende von Bauernwirtschaften verschwanden; Acker und Wiesen wurden in Wald verwandelt.

Die ländliche Grundbesitzverteilung in der heutigen Tschecho-Slowakei war vor der Agrarreform nach der österreichischen Grundbesitzstatistik vom 31. Dezember 1896 bezw. vom 30. Dezember 1906 folgende:

In Böhmen, Mähren und Schlesien:[3]

die Größenklassen	% der Besitzfälle	% der Gesamtfläche
0— ½ ha	45	1,3
½— 5 ha	37	12,4
5— 50 ha	16,9	45,7
50— 200 ha	0,37	5,5
200—2000 ha	0,05	7,3
über 2000 ha	0,01	27,7

1) S. Grünberg: „Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien". Leipzig 1894.

2) S. Grünberg: „Studien zur österreichischen Agrargeschichte". Leipzig 1901.

3) S. „Oesterr. Statistik", herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission 56. Bd. 4 und 5. Heft. Wien 1904 und 1905.

In der Slowakei und Karpathenrußland: 1)

Größenklasse	% der Besitzfälle	% der Sonderfläche
0— 1 Joch	20,81	0,52
1— 10 Joch	52,46	14,73
10— 200 Joch	26,23	36,28
200—1000 Joch	0,32	12,87
über 1000 Joch	0,18	35,60

Wie die Besitzstatistik der Ausdruck der rechtlichen Grundverteilung ist, so ist die Betriebsstatistik der Ausdruck der wirtschaftlichen Flächenverteilung, der Betriebsverfassung einer Landwirtschaft. Dieser Statistik entsprechend beträgt die Zahl der einzelnen Betriebsgrößenklassen in Prozent: 2)

	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
Böhmen	45	25	22,8	6,5	0,7
Mähren	50,7	22,7	21,9	4,4	0,3
Schlesien	48,7	24	18,8	5,2	0,6
Zusammen	47,7	24,24	22,46	5,73	0,5

Wenn wir die Betriebsverteilung nach der Fläche beurteilen, welche die einzelnen Betriebsklassen einnehmen, dann sehen wir, daß allein die Großbetriebe (über 100 ha) 30 % der Gesamtfläche (aber intensive und extensive Kulturen) umfassen. Ueber den Anteil der anderen Betriebsgrößen findet sich nur eine Zusammenstellung über die Bewirtschaftung des Ackerbodens bis 3 ha und über 3 ha in Böhmen im Jahre 1919. 3) Danach umfaßten die Ackerbaubetriebe bis 3 ha 25,4 %, diejenigen über 3 ha 76,6 % des gesamten Ackerbodens. Für den Großbetrieb läßt sich noch der Anteil von 13,5 ha beim Ackerboden berechnen. 4) Die überwiegende Zahl der Großgrundbesitzungen sind Waldgüter. In der Slowakei und in Karpathenrußland ist der Anteil der einzelnen Betriebsklassen an der Zahl der Betriebsfälle und an der Landesfläche wie folgt: 5)

1) Magyar. Stat. Közlemenyek 24.

2) Oesterr. Statistik Bd. 83, Heft 1.

3), 4) Quelle: Statistisches Handbuch der Tschecho-slowakischen Republik 1920, Seite 44.

5) „Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes", 1922.

	—10 Joch	10—100	100—500	üb. 500
Slowakei:	%	%	%	%
Anteil an den Betriebsfällen	73,56	25,4	0,67	0,36
Anteil an der Landesfläche	15,17	31,99	9,23	43,58
Karpathenrußland:				
Anteil an den Betriebsfällen	71,58	27,59	0,62	0,11
Anteil an der Landesfläche	15,49	39,26	8,—	37,24

Ueberschauen wir die angeführten Tatsachen der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundverteilung in der Tschecho-Slowakei, so müssen wir zugeben, daß sie korrekturbedürftig sind. Es bleibt uns aber zu untersuchen, ob die tschecho-slowakische Agrarreform in ihrer jetzigen Form geeignet ist, die bestehenden Mißverhältnisse in der Agrarverfassung zu beseitigen. Eine zweckmäßige Agrarreform soll wirtschaftlich zu kleine Betriebe ergänzen, zu Wirtschaftseinheiten verkleinern und aus sozialen Erwägungen wirtschaftlich befähigten Elementen zu Bodenbesitz verhelfen; sie soll insbesondere durch Herstellung eines „günstigen Mischungsverhältnisses" der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen die wirtschaftliche Produktion eines Landes auf ein Maximum steigern.

Die wirtschaftliche Natur der Agrarreform.

Wenn auch die Aufteilung von Großgrundbesitz in kleinere bäuerliche Besitzeinheiten nicht ausschließlich eine wirtschaftliche Frage ist, so ist sie doch für die Beurteilung einer Agrarreform das wichtigste Problem, denn die Produktivität der volkswirtschaftlichen Arbeit ist die Grundlage des Lebens der Völker, von der sich eine Agrarpolitik nicht allzu weit entfernen kann, ohne der Gesamtheit zu schaden. Die Frage der Leistungsfähigkeit der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen ist dadurch in den Vordergrund gerückt.

Diese Leistungsfähigkeit kann man von zwei Gesichtspunkten aus betrachten:

1. nach der Rentabilität,
2. nach der Produktivität.

Die Rentabilität ist vorzugsweise eine Angelegenheit des Unternehmers, also rein privatwirtschaftlicher Natur, während bei der Produktivität nur das volkswirtschaftliche Interesse ausschlaggebend ist. Beide Begriffe fallen also durchaus nicht zusammen; es kann z. B. für einen landwirtschaftlichen Betrieb rentabler sein, Ackerbödn von geringerer Güte überhaupt nicht zu bebauen oder zur Aufforstung und dergl. zu benutzen, während die Volkswirtschaft eben diese Böden noch zur Produktion von Nährstoffen notwendig brauchen kann. Man muß sich andererseits darüber klar sein, daß ohne Rücksicht auf die privatwirtschaftliche Rentabilität auf die Dauer die höchste volkswirtschaftliche Produktivität sich nicht erzielen läßt; aber die Rentabilität ist eben nur Mittel zum Zweck, das ist der Unterschied.

Bei dieser Arbeit, die die volkswirtschaftlichen Vorgänge erfossen will, spielt die Produktivität die Hauptrolle.

Will man versuchen, sich ein Urteil über die Wirkungen der tschecho-slowakischen Agrarreform auf die landwirtschaftliche Produktion zu bilden, so muß man zunächst, wenigstens in großem Umriß, ein Bild der Organisation der landwirtschaftlichen Produktion in der tschecho-slowakischen Republik vor Augen haben, und zwar möglichst im Vergleich mit anderen Ländern. Professor Dr. Hollmann stellte folgende Statistik auf: 1)

Das Verhältnis der Kulturarten.

(Vor dem Kriege.)

Länder	Ackerland,	Wiesen, Weiden	Wald,	Unprodukt.
	%	%	%	%
Tschecho-Slowakei	45	18	33	4
Deutschland	48	16	26	10
Dänemark	68	7	8	17
Frankreich	50	19	18	13
Groß-Britannien	23	58	4	15

1) S. „Berichte über Landwirtschaft“, herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Neue Folge Heft 2, Seite 32. Berlin 1923.

Das Anbauverhältnis der Ackerfrüchte

Länder	Körner-früchte	Kartoffeln, Gemüse usw.	Rüben	Futter-pflanzen	Brache
	%	%	%	%	%
Tschecho-Slowakei	60	15	12	6	7
Deutschland	61	14	16	3	7
Frankreich	57	21	9	2	11
Groß-Britannien	44,3	33	21	2	—

Das Verhältnis der Getreidearten.

Länder	Weizen	Gerste	Roggen	Hafer	Mais
	%	%	%	%	%
Tschecho-Slowakei	11	14	17	15	3
Deutschland	8	7	28	17	1

Viehhaltung.

Auf je 100 ha bestellbaren Bodens entfielen vor dem Kriege an Viehbestand:

Länder	Rind.	Schw.	Schafe
Tschecho-Slowakei	51	29	15
Deutschland	60	71	15
Dänemark	85	86	17
Groß-Britannien	34	18	44

Landwirtschaftliche Industrie.

Auf je 100 ha Ackerboden wurden erzeugt:

Länder	Zucker	Spiritus
	Dz	Dz
Tschecho-Slowakei	127	130
Deutschland	65,8	104
Dänemark	46,1	50
Frankreich	19,8	73
Groß-Britannien	—	47

Es lassen sich in der Tschecho-Slowakei vier Produktionsgebiete unterscheiden:

1. Das Rübengebiet,
2. das Getreidegebiet (Weizen, Gerste),
3. das Getreide-Kartoffelgebiet (Roggen, Hafer u. Kartoffeln),
4. das Futtermittelgebiet.

Die Produktionsrichtung und Intensitätsstufe der verschiedenen Betriebsgrößenklassen läßt sich aus der Anbaustatistik ersehen. Jan Auerhan, der Vizepräsident des tschecho-slowakischen Staatsamtes für Statistik, hat in der Zeitschrift dieses Amtes, Band I, Heft 6-7, eine Zusammenstellung der Anbauflächen der verschiedenen Betriebsgrößenklassen veröffentlicht. Erhebungsjahr war das Jahr 1918; die Erhebung erstreckte sich auf 12 Gerichtsbezirke Böhmens.

Betriebsgrößenklassen:	Von je 100 ha Ackerfläche entfielen auf:			
Größenstufen in ha	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
unter 5	12,30	20,96	10,74	7,41
5— 10	12,01	19,07	10,16	11,28
10— 20	13,09	18,09	10,02	13,29
20— 50	11,70	14,81	11,54	11,70
50—100	14,30	12,65	13,63	8,10
100—200	13,02	10,96	16,28	5,26
200—500	18,54	11,32	14,50	5,22
1000 und mehr	18,13	9,90	13,90	6,91

	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futter-Pfl.	Andere Feldfr.	Reine Brache
unter 5	14,71	9,15	19,93	3,14	1,66
— 10	8,50	9,19	25,00	3,03	1,76
10— 20	6,57	8,51	24,67	3,10	2,66
20— 50	6,22	12,75	24,78	3,95	2,55
50—100	5,28	15,15	23,56	5,17	2,16
100—200	2,44	23,14	21,11	6,36	1,43
200—500	2,36	19,21	20,10	7,29	1,46
1000 und mehr	4,99	18,20	23,11	3,88	0,98

Aus diesem Zahlenmaterial ersehen wir, daß die intensivere Bodennutzung, die in dem Anbau von Zuckerrüben, Weizen und Gerste zum Ausdruck kommt, viel mehr durch den Großbetrieb erfolgt. Erhellt wird diese Tatsache noch besonders dann, wenn man für den Anbau dieser intensiveren Kulturen bei den einzelnen Betriebsgrößen die entsprechenden Prozentsätze einsetzt.

Wir erhalten dann folgendes Resultat:

Größenklasse	Zuckerrübe, Weizen und Gerste in % der Anbaufläche
unter 5 ha	33,14 %
5— 10 ha	31,36 „
10— 20 ha	31,36 „
20— 50 ha	36,19 „
50—100 ha	43,08 „
100—200 ha	52.27 „
200—500 ha	52,25 „
1000 und mehr Hektar	50,23 „

Die vollständige Zerschlagung des Großgrundbesitzes kann demnach zur Folge haben, daß sich die Anbauflächen der intensiven Kulturarten stark vermindern werden, und eine extensivere Bodennutzung einsetzen wird. Der Einwand, daß auch der Bauer, wenn er hochwertigen Boden besitzt, zu einer höheren Intensitätsstufe erzogen werden kann, ist nicht stichhaltig, denn erstens ist er in den allermeisten Fällen nicht imstande, z. B. Dampfpflüge anzuschaffen oder schweres Spannvieh zu halten, was z. B. für die Tiefkultur der Rübe erforderlich ist. Auch kann der Bauer nicht die durch den Rübenbau bedingte Arbeitshäufung bewältigen, wozu der Großbetrieb durch die Beschäftigung von Saisonarbeitern in der Lage ist, während die Arbeitsorganisation eines bäuerlichen Betriebes auf Familienarbeit beruht. Weiterhin wäre der Anbau von Zuckerrüben in größerem Umfang für einen kleinen Betrieb auch ökonomisch garnicht gerechtfertigt, weil der kleine Landwirt zunächst gezwungen ist, sich selbst zu ernähren, und daher in eine bestimmte Produktionsrichtung hineingedrängt wird. Der Anbau von Brotgetreide, Kartoffeln und Viehfutter wird demnach den größten Teil der Gesamtanbaufläche für sich beanspruchen müssen. Aus der Tatsache, daß die höchste Intensitätsstufe in den Betrieben von 100—200 ha, die ja noch beschlagnahmefrei sein können, erreicht wird, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Agrarreform herzuleiten, wäre verfehlt, denn die übrigbleibende Bodenfläche der Restgüter kann nicht den Gesamtverlust an Intensität wettmachen, der durch die Aufteilung der großen Masse entstehen muß.

Schon jetzt, zu einem Zeitpunkt, zu dem die tschecho-slowakische Agrarreform noch nicht abgeschlossen ist, die Wirkungen der Bodenreform sich daher noch nicht in vollem Umfange zeigen können,

muß beispielsweise im Laufe der letzten Jahre ein Sinken der Zuckerrübenanbaufläche festgestellt werden.

Dr. Franz Raulf 1) in Kulm (Böhmen) gibt folgende Uebersicht:

Jahr	Anbaufläche	Jahr	Anbaufläche
1925	307400 ha	1928	257400 ha
1926	277800 ha	1929	246300 ha
1927	294231 ha.		

Demgegenüber ist die Kartoffelanbaufläche von 634 000 ha im Jahre 1924 auf 760 775 ha im Jahre 1929 gestiegen. Die Roggenanbauflächen steigerten sich im Rübengebiet von 179 650 ha im Jahre 1924 auf 228 000 ha im Jahre 1927, das sind 27,4 %.

Haben wir durch obige Ausführungen die intensivere Ausnutzung der Ackerbauflächen im Großbetriebe festgestellt, so wollen wir nunmehr die Ertragsverhältnisse pro Hektar sowie die Tierproduktion der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen untersuchen.

Dr. Brdlik, Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre an der Technischen Hochschule und Leiter des Instituts für landwirtschaftliche Buchführung und Betriebsstatistik in Prag, hat darüber eingehendes Zahlenmaterial veröffentlicht. 2) Die Untersuchungen gründen sich teils auf statistisches Material, teils auf Buchführungsmaterial, das im Institut für landwirtschaftliche Buchführung und Betriebsstatistik gesammelt wurde, teils auf eine besondere Fragebogenaktion, die im Frühjahr 1914 durch beauftragte Kommissionäre an Ort und Stelle durchgeführt wurde und sich auf 400 landwirtschaftliche Betriebe erstreckte. Das ganze Land ist den natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen entsprechend wiederum in 4 Anbaugebiete geteilt: 1. in das Rübengebiet, 2. das Getreidegebiet, 3. das Getreide-Kartoffelgebiet, 4. das Futteranbaugebiet. Die Untersuchung bezieht sich zunächst darauf, was die einzelnen Betriebsgrößen für die Volksernährung leisten. Die Leistung wird in Kalorien gezeigt, wobei die Kalorien in Kosttagen ausgedrückt werden.

---

1) Siehe sein Referat, gehalten in der ersten Sektion „Agrarpolitik und Landwirtschaftslehre" des 15. internationalen Agrarkongresses. (5.—8. Januar 1931 in Prag.)

2) Wirtschaftliche und soziologische Grundlagen der Bodenreform in der Tschecho-Slowakei, Zemedelski-Archiv, Jahrgänge 1919—1923, Prag.

Produktivität pro Hektar land. Fläche, ausgedrückt in Kosttagen.
(1 Kosttag — = 3 000 Kalorien.

	Größenklassen 2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	üb. 100 ha
Rübengebiet:				
Pflanzenprodukte	1846	1745	2779	2897
Tierprodukte	206	171	153	132
Industrielle Produkte	—	—	—	7
Zusammen	2052	1916	2932	3036
In % d. Größenkl. 2—5 ha	100 %	93 %	143 %	148 %
Getreidegebiet:				
Pflanzenprodukte	1140	1089	978	838
Tierprodukte	235	129	101	69
Industrielle Produkte	—	—	—	19
Zusammen	1375	1218	1079	926
In % d. Größenkl. 2—5 ha	100 %	88 %	78 %	67 %
Getreide-Kartoffelgebiet:				
Pflanzenprodukte	1221	785	1010	1010
Tierprodukte	153	132	105	56
Industrielle Produkte	—	—	—	659
Zusammen	1474	917	1115	1725
In % d. Größenkl. 2—5 ha	100 %	62 %	76 %	117 %
Futterbaugebiet				
Pflanzenprodukte	822	735	645	244
Tierprodukte	269	142	74	36
Industrielle Produkte	—	—	—	—
Zusammen	1091	877	719	280
In % d. Größenkl. 2—5 ha	100 %	80 %	66 %	26 %
Im Durchschnitt aller Gebiete:				
Pflanzenprodukte	1246	1139	1496	1801
Tierprodukte	336	146	118	97
Industrielle Produkte	—	—	8	137
Zusammen	1482	1285	1622	2035
In % d. Größenkl. 2—5 ha	100 %	87 %	109 %	137 %

Wir sehen, daß im Rüben-, Getreide-Kartoffelgebiet der Großbetrieb mehr Kalorien aus dem Boden holt, als der kleine bezw. mittlere Betrieb, während im Getreide- und namentlich im Futterbaugebiet der Kleinbetrieb produktiver ist; im Durchschnitt aller Gebiete jedoch ist der Großbetrieb dem Kleinbetrieb weit überlegen. Ausgesprochen ist beim Kleinbetrieb die Ueberlegenheit in der Tierproduktion, sowie besonders in der Erzeugung von Eiweiß und Fett, was durch folgende Zahlen gezeichnet ist:

Produktivität an Eiweiß in kg pro Hektar:

Größenklasse	Rübengebiet	Getreidegebiet	Getreide-Kartoffelgebiet	Futterbaugebiet
	%	%	%	%
2— 5 ha	122 = 100	124 = 100	123 = 100	99 = 100
5— 20 ha	115 = 94	109 = 88	93 = 76	83 = 84
20—100 ha	119 = 98	86 = 69	94 = 76	63 = 64
über 100 ha	73 = 60	75 = 60	85 = 69	26 = 26

Produktivität von verdaulichem Fett in kg pro Hektar:

Größenklasse	Rübengebiet	Getreidegebiet	Getreide-Kartoffelgebiet	Futterbaugebiet
	%	%	%	%
2— 5 ha	61 = 100	62 = 100	66 = 100	67 = 100
5— 20 ha	48 = 77	44 = 70	40 = 62	42 = 61
20—100 ha	43 = 67	29 = 46	35 = 53	24 = 36
über 100 ha	37 = 59	26 = 42	23 = 35	11 = 16

Käme es in der Volkswirtschaft darauf an, daß sich möglichst viel Menschen auf einer gegebenen Bodenfläche recht und schlecht ernähren, so wäre der Kleinbetrieb wahrscheinlich mehr am Platze als der Großbetrieb. Das Ziel der Volkswirtschaft ist aber, möglichst viele Menschen von derselben Bodenfläche zu ernähren und zwar unter möglichster Oekonomik der menschlichen Arbeitskraft: bei Arbeitsteilung und Arbeitskonzentration verbunden mit höchster Entwicklung der Technik. Die volkswirtschaftliche Arbeit muß dort eingesetzt werden, wo sie den größten Erfolg verspricht. Betrachten wir den Groß- und Kleinbetrieb unter diesem Gesichtspunkte, so zeigt sich die Ueberlegenheit des Großbetriebes sehr deutlich. Der Kleinbetrieb ist garnicht in der Lage, die Technik in

demselben Maße wie der Großbetrieb auszunutzen. Einmal fehlt nämlich dem kleinen Landwirt die technische Fachbildung, und zweitens hat er garnicht die Mittel, um eine ausreichende Mechanisierung seines Betriebes vornehmen zu können, ganz abgesehen davon, daß die Anschaffung von Maschinen infolge zu geringer Ausnutzung im Kleinbetrieb unrentabel wäre. Nach Professor Dr. Brdlik erzielte ein Arbeitender im Durchschnitt aller Produktionsgebiete folgende Produktivität:

	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
In Kosttagen	2600	4759	7373	11971
In Eiweiß (kg)	218	281	445	435
In Fett (kg)	111	163	159	176

Wir müssen also im Durchschnitt aller Produktionsgebiete das Unterlegensein des Kleinbetriebes feststellen. Auch die relative Produktivität an Eiweiß und Fetten ist im Großbetriebe größer, nur im Futterbaugebiet — also unter Produktionsbedingungen, die die Viehhaltung sehr begünstigen — zeigt sich das Gegenteil, aber auch nur bei mittleren bäuerlichen Betrieben, die noch auf Familienarbeit beruhen.

Im Futterbaugebiet erzielte ein Arbeitender folgende Produktivität:

	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
In Kosttagen	1680	3650	3120	2160
In Eiweiß (kg)	153	345	273	207
In Fett (kg)	103	175	104	85

Aber nicht nur die Produktivität der Arbeit, auch der volkswirtschaftliche Reinertrag steigt mit zunehmender Betriebsgröße.

Volkswirtschaftlicher Reinertrag (pro ha) im Durchschnitt aller Gebiete:

	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
Kronen	203	230	246	270

Durch die infolge der Agrarreform bedingte Zertrümmerung der landwirtschaftlichen Großbetriebe wird der technische Fortschritt in der Landwirtschaft sehr gehemmt werden. Die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten werden vielfach überflüssig sein, denn der Bauer braucht zu seinem primitiven Wirtschaftsbetriebe keine so umfassende Ausbildung, wie sie im Großbetrieb unbedingt erforderlich ist. Die Anwendung von technischen Hilfsmitteln, wie

landwirtschaftlichen Maschinen jeder Art, macht sich im kleinen Betriebe nicht bezahlt und wird daher aus Rentabilitätsgründen unterbleiben. Die weitere Folge wird im Vergleich mit der bisherigen intensiven Bewirtschaftungsart seitens des Großgrundbesitzes eine Extensivierung der Landwirtschaft sein. Diese Tatsache wiederum wird einen merklichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion nach sich ziehen, wodurch wieder die Versorgung der Bevölkerung in den Industriezentren und Städten — namentlich in den Großstädten — mit heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefährdet sein kann.

Zu all dem kommt noch dazu, daß der aus dem beschlagnahmten Großgrundbesitz stammende rationell bewirtschaftete Boden zum großen Teil an Landlose, Legionäre, deren Hinterbliebenen und dergl. gegeben wird, also an Personen, die doch in sehr vielen Fällen fast garnichts von der Landwirtschaft verstehen, sodaß die Gefahr besteht, daß der ihnen zugeteilte Boden schlecht bewirtschaftet wird. Auch dadurch wird der tschecho-slowakischen Volkswirtschaft ein großer Schaden zugefügt.

Um die Volksernährung im tschecho-slowakischen Staate sicher zu stellen, wird daher eine Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande erfolgen müssen.

Der Nettoimport [1]) von Rindvieh aller Kategorien ist z. B. von 12119 Stück im Jahre 1927 auf 43647 Stück im Jahre 1930 gestiegen. Dr. Wozenilek veröffentlichte bereits im Jahre 1924 in der in Prag erscheinenden Wochenzeitschrift „Nowa Budo cnost" (Die neue Zukunft) [2]) eine Abhandlung, in der er darauf hinwies, daß die tschecho-slowakische Republik schon 1924 die größte Abnehmerin von dänischem Zucht- und Mastvieh war und stellte weiter fest, daß z. B. auf dem Prager Fleischmarkt nicht mehr als durchschnittlich 2 % Mastvieh inländischen Ursprungs kommt, während die Vorkriegsverhältnisse einen viel höheren Durchschnitt zeigen. Der Nettoimport [3]) an Schweinen steigerte sich von 228 528 Stück im Jahre 1924 auf 487 278 Stück im Jahre 1930.

Ein weiteres Gefahrenmoment für die gute Bewirtschaftung bietet auch die Tatsache, daß zwischen Beschlagnahme und Uebernahme der beschlagnahmten Güter eine nicht unerhebliche Zeitspanne liegt. Während dieser Zeit hat der zur Bewirtschaftung

1) Siehe Dr. Franz Naulf a. a. O.

2) Nr. 28 vom 18. Oktober 1924.

3) Siehe Dr. Franz Naulf a. a. O.

verpflichtete Eigentümer gar kein Interesse an der Durchführung irgendwelcher Investitionen oder Meliorationen auf den beschlagnahmten Grundstücken, da er ja davon gar keinen Nutzen mehr ziehen kann.

Es widerspricht weiter dem wirtschaftlichen Prinzip, daß infolge der Aufteilung des Großgrundbesitzes ein großer Verlust an Investierungen in Gebäuden, maschinellen Anlagen usw. entsteht. Das Gebäudekapital betrug im Großbetriebe in der heutigen Tschecho-Slowakei vor dem Kriege ebenso wie in Deutschland 30 % des Grundkapitals. 1) Werden daher nicht eine genügende Anzahl größerer Güter mit einem ausreichenden Flächenausmaß zur Ausnutzung der vorhandenen Investierungen gebildet, so ist die innere Kolonisation von vornherein mit einer ungeheuren Kapitalsvernichtung belastet.

Wir können aus dem vorliegenden Material erkennen, wie groß infolge der kopflosen und automatisch durchgeführten Agrarreform die Abhängigkeit der Tschecho-Slowakei vom Auslande in Bezug auf die Lebensmitteleinfuhr werden kann, und was für ein großer Teil von Nationalvermögen der tschecho-slowakischen Volkswirtschaft verloren geht.

Besonders stark werden die landwirtschaftlichen Industrien unter dem Einfluß der tschecho-slowakischen Agrarreform zu leiden haben. Der Großgrundbesitz ist bahnbrechend für die Entwicklung dieser Industrien gewesen. So hat bis zum Ausbruch des Weltkrieges die österreichische Malzindustrie auf dem Weltmarkte die führende Rolle gespielt und den Ueberseeexport nahezu monopolartig beherrscht. Die Tschecho-Slowakei hat 90 % aller Malzfabriken, die den Sukzessionsstaaten der ehemaligen Donaumonarchie zugefallen sind, erhalten. Wie wir schon vorher festgestellt haben, kann die Zerstücklung des Großgrundbesitzes einen ziemlich erheblichen Produktionsrückgang an Gerste, des wichtigsten Rohstoffes der Malzfabrikation, bedeuten. Aber nicht nur in quantitativer Hinsicht kann die Gersteneerzeugung eine Verschlechterung mit allen ihren üblen Folgen auf die künftige Preisbildung der Gerste und die Konkurrenzfähigkeit der tschecho-slowakischen Malzindustrie erfahren, sondern auch qualitative Mängel im Vergleich zu der bisherigen Güte der Gerste sind zu erwarten. Ihr Gedeihen hängt von der Vorfrucht ab; das Produkt des rationellen Gerstenanbaues muß ferner sorgfältig gedroschen und geputzt

1) Nach Mitteilungen des Großgrundbesitzerverbandes.

zum Verschmelzen kommen, was eben nur in Großbetrieben möglich ist, weil eine gediegene Dreschgarnitur dafür die unbedingte Voraussetzung ist, eine solche aber dem Kleinbetriebe nicht zur Verfügung steht. Die Malzindustrie erfordert weiter die Verwendung von einer möglichst großen Menge gleichartiger Gerste, was wiederum den Anbau von großen Flächen bedingt, einer Anforderung, der gleichfalls der Kleinbetrieb nicht gerecht werden kann. Dieser lebenswichtigen, sich im Aufschwung befindlichen Exportindustrie der tschecho-slowakischen Republik droht durch die zu weitgehende Teilung der großen Güter eine schwere Gefahr.

Welche Rolle Braumaterialien in der Tschecho-Slowakei spielen, sei kurz durch einige Ziffern illustriert. Im Jahre 1922 wurden z. B. ausgeführt: 1)

1 349 402 Mtznr. Gerste im Werte von 274 641 000 K.

und rund

553 713 Mtznr. Malz im Werte von 270 151 000 K.

Das heißt also rund 550 Mill. K. als Aktivposten der tschecho-slowakischen Handelsbilanz zu buchen, da die tschecho-slowakische Malzindustrie heimischen Bodenertrag, heimische Kohle, heimische Maschinen und heimische Arbeitskraft verwertet, so daß der ganze Bruttoerlös der Ausfuhr der Handelsbilanz als Aktivum zugute kommt.

Von einschneidender Bedeutung für die Zuckerindustrie wird die durch die Agrarreform hervorgerufene Verringerung der Zuckerrübenanbauflächen sein. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß 43 Zuckerfabriken in Böhmen, Mähren und Schlesien vollständig auf die Belieferung von Großbetrieben angewiesen sind; in der Slowakei lieferte der Großbetrieb 90 % aller Rüben. Während die Durchschnittsproduktion an Zucker in den Jahren 1909-10 bis 1913-14 in Böhmen, Mähren und Schlesien 9 843 675 q Rohzucker, 2) d. i. 12 % der europäischen Zuckerproduktion betrug, ist in den Nachkriegsjahren 1918-19 bis 1922-23 die Rohzuckerproduktion in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 5 987 750 q, somit um 40 % gefallen; für die Slowakei beträgt der Rückgang sogar 72 %. Die Zuckerrübenproduktion ist von rd. 91 Millionen mq im Jahre 1925 auf 62 Millionen im Jahre 1929 zurückgegangen.

Besonders schwierg wird sich unter dem Einfluß der Agrarreform die Lage der Maschinenindustrie gestalten. Diesem Indu-

---

1) S. „Mitteilungen" des Großgrundbesitzerverbandes.

2) S. Stat. Jahrbuch der Tschecho-slowakischen Republik, Seite 59-60.

striezweig, der schon durch das Verschwinden der österreichisch-ungarischen Monarchie sehr große Einbußen hatte, droht durch die Zerschlagung der großen Güter die Vernichtung. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Groß- und Kleinbetrieben hatte nach der letzten Statistik (Ergebnis der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 2. Juni 1902) folgendes Resultat:

Von 1000 Betrieben verwendeten Betriebe mit einer Fläche von

Art der Maschinen	2 ha	2—100 ha	über 100 ha
Häckselmaschinen	86	438	547
Reinigungs- u. Sortierungsmasch.	26	212	394
Dreschmaschinen	8	199	564
Sämaschinen	3	42	310
Schrotmaschinen	7	22	132

Die katastrophalen Wirkungen der Agrarreform auf die Maschinenindustrie zeigen sich auch schon vereinzelt; so hat nach Mitteilung des Prager Tageblatts eines der größten Prager Etablissements für landwirtschaftliche Maschinen ihren ausgedehnten Gebäudekomplex der Stadt Prag zum Verkauf angeboten, da ihr gesamter Betrieb steht.

Angesichts der ungünstigen Wirkungen, die die tschecho-slowakische Agrarreform auf die tschecho-slowakische Volkswirtschaft durch die Vernichtung der großen Güter ausüben wird bezw. schon ausübt, drängt sich uns die Frage auf, welche Form von landwirtschaftlichem Betrieb überhaupt für eine Volkswirtschaft von Vorteil ist. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß in gewisser Beziehung — z. B. in der Tierproduktion — der Kleinbetrieb produktiver ist als der Großbetrieb, andererseits aber die Parzellierung des Großgrundbesitzes in Zwergwirtschaften volkswirtschaftlich mindestens ebenso schädlich ist, als der Latifundienbesitz. Die Agrarpolitiker haben daher stets die Notwendigkeit eines gewissen Mischungsverhältnisses der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen betont; ein optimales Mischungsverhältnis läßt sich aber schwer bestimmen. Ein gewaltsamer Eingriff in die bestehenden Grundbesitzverhältnisse seitens eines Staates ist auf jeden Fall ein gewagtes Experiment. Daß der Staat den vorhandenen bäuerlichen Besitz unter allen Umständen vor einer Aufsaugung durch den Großgrundbesitz schützen muß, ist klar, andererseits aber fragt es sich, ob der Staat die Vermehrung bäuerlicher Besitzeinheiten auf Kosten des Großgrundbesitzes fördern soll, oder

ob nicht vielmehr die Herstellung der freien ökonomischen Konkurrenz genügt, um ein passendes Mischungsverhältnis der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen zu erzielen. Wenn der Kleinbetrieb wirtschaftlich auch konkurrenzfähig ist, dann ist er in der Regel auch bereit und im Stande, den Boden höher zu bezahlen als der Großbesitz. Die Befreiung des Großgrundbesitzes von Verkaufs- sowie Teilungsbeschränkungen, die Bezahlung einer Vermögensabgabe in natura, d. h. in Grund und Boden, in Verbindung mit einer geeigneten Bodenkreditorganisation und einer Bodenbesteuerung auf der Grundlage seiner Ertragsfähigkeit, sollte demnach genügen, um dem Kleinbetrieb die Ausdehnung zu sichern, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Fühlt sich aber ein Staat verpflichtet, in die ländlichen Besitzverhältnisse einzugreifen, so muß er dabei die größte Vorsicht beachten.

Wäre daher die tschecho-slowakische Agrarreformgesetzgebung von wirtschaftlichen Motiven beherrscht, so hätten ihre Ziele eine entsprechende Begrenzung in der Gesetzgebung finden müssen, so wie es beispielsweise im deutschen Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 der Fall ist; jene unüberlegte und überstürzte Zerschlagung jedes großen Besitzes aber wird der Volkswirtschaft der jungen tschecho-slowakischen Republik den größten Schaden zufügen.

Im engen Zusammenhang damit soll die Verstaatlichungsaktion der Wälder besprochen werden.

Der tschecho-slowakische Staat hält die Verstaatlichung der Wälder aus dreierlei Gründen für notwendig:

1. Weil der Staatswald der tschecho-slowakischen Republik im Vergleich mit anderen europäischen Staaten zu gering ist;

2. weil es die volkswirtschaftlichen Interessen der tschecho-slowakischen Republik erfordern;

3. auf Grund von politischen Erwägungen, um den Einfluß des tschecho-slowakischen Staates in den Grenzgebieten zu stärken.

In diesem Abschnitt soll nur die wirtschaftliche Seite der Wälderverstaatlichung beleuchtet werden, während die politische Seite weiter unten behandelt werden wird.

Um zu sehen, inwieweit die erste Behauptung zutrifft, wollen wir den Prozentsatz der tschecho-slowakischen Staatswaldungen mit dem anderer europäischer Staaten an der Hand einer Statistik vergleichen.

	Anteil des Staates an der (Gesamtwaldfläche 1)
Belgien	4,8
Bulgarien	29,7
Deutsches Reich	34,7
Frankreich	11,2
Finnland	35,—
Großbritannien, Irland	2,2
Griechenland	12,2
Italien	3,5
Luxemburg	0,0
Niederlande	5,6
Norwegen	15,—
Portugal	4,9
Rußland	58,4
Rumänien	41,3
Schweiz	4,48
Spanien	6,1
Schweden	33,3
Serbien	36,2
Tschecho-Slowakei	15,1

Wir sehen, daß der Anteil des Staates an der Gesamtwaldfläche der tschecho-slowakischen Republik von einer ganzen Reihe anderer Staaten übertroffen wird: von Rußland, Finnland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Schweden und auch besonders von Deutschland. Berücksichtigen müssen wir aber dabei, daß die Waldungen in allen diesen Staaten, außer in Deutschland, größtenteils unaufgeschlossen sind, nur geringen Ertrag abwerfen und für den Privatbesitz daher wenig in Frage kommen. In den kulturell fortgeschrittenen Staaten dagegen ist der Staatswaldbesitz bedeutend kleiner. Nur Deutschland macht hierin eine Ausnahme, was erstens auf die jahrhundertlange historische Entwicklung zurückzuführen ist — der jetzige deutsche Staatswald war schon zur Zeit der Besiedlung Gemeinbesitz: „Landesallmende" und wurde dann eben bei Errichtung des modernen Staates „Staatswald" — und sich weiter mit der vorbildlichen staatlichen Forstwirtschaft rechtfertigen läßt. Die Fläche der tschecho-slowakischen Staatswaldungen kann demnach im Vergleich zu anderen Staaten als angemessen gelten.

1) S. Endres Forstpolitik, Berlin 1922, S. 6.

Wichtiger ist die Frage, ob es für die Volkswirtschaft der tschecho-slowakischen Republik überhaupt ratsam ist, ihren Waldbestand auf Kosten des privaten Besitzes zu vermehren.

Soweit es sich um Wohlfahrtswaldungen handelt, muß im allgemeinen zugegeben werden, daß der Staat die beste Gewähr für die Erhaltung dieser Waldungen, bei deren Bewirtschaftung das öffentliche Interesse allein ausschlaggebend sein soll, bietet. Eine Vergrößerung der Wohlfahrtswaldungen in der Tschecho-Slowakei erscheint nach der amtlichen Statistik nicht für notwendig. Nach dieser beträgt das Ausmaß der Wohlfahrtswaldungen: 1)

In Böhmen	5 950 ha
in Mähren	244 ha
in Schlesien	240 ha
in der Slowakei	55 689 ha
in Karpathenrußland	50 735 ha

Es bliebe demnach nur eine Vermehrung der staatlichen Ertragswälder übrig. Die Bewirtschaftung dieser Waldungen soll aber in der Weise erfolgen, daß abgesehen von der Erhaltung des Waldbestandes und unter Wahrung der landeskulturellen Aufgaben der Wälder möglichst hohe Beträge erzielt werden. Es ist daher zu untersuchen, ob die Forstverwaltung des privaten Besitzes so gewesen ist, daß die Vermehrung der staatlichen Ertragswaldungen durch Enteignung von Privatwaldungen eine notwendige Maßregel wird, und ob die staatliche Forstverwaltung eine bessere Bewirtschaftung verspricht.

Betrachtet man unter obigem Gesichtspunkte die Waldungen in den historischen Ländern: Böhmen, Mähren und Schlesien, die größtenteils Privatwälder sind, und die der Slowakei und Karpathenrußlands, die fast ausschließlich im Staatsbesitz sind, so sieht man den Unterschied deutlich.

Die Grenzforste 1) der Tschecho-Slowakei waren vor 200 bis 300 Jahren noch undurchdringliche Urwälder. Die einzige Nutzung in diesen Wäldern bestand in der Gewinnung von Pottasche, in der Köhlerei, Teerschwelerei und später in der Abgabe von Brennholz an die Glashütten. Heute sind diese Wälder modern eingerichtete Forstbetriebe, die die Tschecho-Slowakei zu einem

---

1) S. Stat. Jahrbuch des Ackerbauministeriums 1910, Seite 191—93 und Stat. Handbuch der tschecho-slowakischen Republik 1920, Seite 52.

1) S. Oberforstrat Henske S. 89.

Holzexportlande gemacht haben. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den Waldungen auf dem flachen Lande, wo infolge des 30jährigen Krieges eine große Holznot herrschte. Auch hier sind die Waldkomplexe heute infolge der Kulturarbeit seitens der Privatwaldbesitzer hochwertige Ertragswaldungen. Die Umtriebe der Privatwälder bewegen sich zwischen 80 bis 100 Jahren und noch darüber, und ihre Abholzung geschieht nur im Rahmen der Nachhaltigkeit. Ueberall sorgt ein intensiver Kulturbetrieb für die Wiederaufforstung der Schläge und für Ersatz der abgenutzten Holzvorräte. Die Liebe zur Scholle und zum ererbten Besitz hat einen großen Teil der Erträgnisse wieder in Form von Investierungen in den Wald zurückwandern lassen. Die Durchführung von Wegebauten und die Errichtung von Transportanstalten sowie Anlagen für die Wasserregulierung sind Beispiele dafür. Auch für Fachbildungslehranstalten ist Sorge getragen worden. So wurde schon 1790 vom Hause Schwarzenberg eine Forstschule in Goldenkron errichtet und der ersten Gründung sind andere gefolgt.

Alle diese Tatsachen lassen den Schluß zu, daß der Privatwaldbesitz den an die Waldbewirtschaftung gestellten volkswirtschaftlichen Forderungen in jeder Weise entsprochen hat.

Und wie steht es mit den staatlichen Wäldern und ihrer Verwaltung? Eine Veröffentlichung im „Vestnik Ministerstva Zemedelstvi Ceskoslovenske Republiky“, Rocnik III, S. 226 liefert einen interessanten Beitrag hierzu. Es heißt dort: „Die räumliche Einteilung ist in den Staatswäldern der Slowakei und Karpathenrußland in den wenigsten Fällen durchgeführt. Künstliche Durchhaue gibt es überhaupt nicht, die Bestandesgrenzen sind nirgends ausgezeichnet, sodaß eine Orientierung im Walde vermittels der Karten unmöglich ist. Eine Evidenz der Bücher, der Pläne und Karten ist weder bei den Direktionen, noch bei den einzelnen Forstverwaltungen vorhanden. Der bedeutende Aufwand, den eine moderne Forsteinrichtung fordert, die verbunden ist mit einer Triangulierung, Einrichtung, Aufnahme der Bestände und der Herstellung neuer Pläne, weiter der Mangel an Vermessungsinstrumenten, zwingen die tschecho-slowakische Staatsforstverwaltung zu einer Anpassung an die bestandenen ungarischen Einrichtungen. Das Ministerium ist bestrebt, jeder Forstverwaltung wenigstens den notwendigen Schlägerungsplan oder ein Programm der Schlägerungen seines Hauptwirtschaftsbezirkes in tschecho-slowakischer Sprache, sowie die dazu gehörende Bestandes-

und Schlägerungskarte zu verschaffen, damit nach diesen die Forstverwaltung ohne Hindernisse wirtschaften und die Bücher und Pläne in Evidenz halten könne." Eine vernichtendere Kritik ist wohl selten über einen Staatswald gefällt worden.

Noch mehr als dieses Zitat spricht für die Unfähigkeit der tschecho-slowakischen Forstverwaltung die Tatsache, daß die tschecho-slowakische Regierung sich mit dem Gedanken trug, die staatlichen Forsten an private Gesellschaften auf Grund von langjährigen Abstockungsverträgen zu verpachten. Schon im Jahre 1923 hatte das tschecho-slowakische Landwirtschaftsministerium einen Entwurf ausgearbeitet, nach dem mit der Ceska agrani banka und einer amerikanischen Firma Bertron, Criscon und Cie., ein Holzverkaufsvertrag abgeschlossen werden sollte, und dieser Entwurf wäre auch zu einer Tatsache geworden, wenn nicht alle Autoritäten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft in der Tagespresse und den Fachzeitschriften diesem Plan der tschecho-slowakischen Regierung in schärffster Weise entgegengetreten wären.

Auch noch in anderer Hinsicht ist die Verstaatlichung der Wälder nicht zu empfehlen. Abgesehen von der Verzinsung und Amortisation der zu leistenden Entschädigungssummen, die den Staatshaushalt belasten werden, vermindert sich seine Aktivseite noch durch Verminderung bezw. Wegfall von Steuern: Personal-, Einkommensteuer, Erbschafts- und Uebertragungsgebühren und dergl.

Der Präsident des Staatsbodenamtes 1) gibt in seiner Rede im Budgetausschuß am 31. Oktober 1930 auch unumwunden zu, daß die beschlagnahmten Wälder unrentabel sind. Er spricht davon, daß es notwendig ist, Opfer zu bringen, wenn man den Wald in den Besitz der öffentlichen Hand überführen will, denn der Betrag aus dem beschlagnahmten Walde reiche nicht einmal zur Amortisierung und Zahlung von Zinsen für das zur Bezahlung des Zuteilungspreises notwendige Kapital aus.

Zusammenfassend können wir daher sagen, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen, die Ueberführung von intensiv bewirtschafteten Privatwaldungen in die Hand des tschecho-slowakischen Staates, dessen Waldbesitz nach dem Urteil von Fachleuten einen schlechten Stand zeigt, zu verwerfen ist. Diese Maßnahme wird für die Staatseinnahmen nur einen Verlust bedeuten. Das Streben der staatlichen Forstpolitik muß sein, zunächst in den bisherigen Staatswäldern eine geordnete Waldwirtschaft

1) „Venkow" vom 5. 11. 1930.

einzuführen. Erst wenn in mustergültiger Weise diese Aufgabe erfüllt ist, kann an eine Verstaatlichung der Privatwälder gedacht werden. In der Zwischenzeit aber kann der Staat durch ein den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßtes Forstgesetz und eine gute Organisation der staatlichen Forstaufsicht sich stets über den Zustand der Privatforsten auf dem Laufenden halten.

Die Waldreform hat in größerem Umfange erst im Jahre 1930 eingesetzt. Das Ausmaß der beschlagnahmten Waldfläche von 2 476 440 ha verteilt sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

Böhmen	Mähren u. Schlesien	Slowakei	Karp.-Ruth	Insgesamt
9794 ha	549507 ha	796189 ha	151033 ha	2476440 ha

An Neuerwerber waren bis zum Jahre 1930 folgende Flächen zugeteilt worden:

Böhmen	Mähren u. Schlesien	Slowakei	Karp.-Ruth	Insgesamt
173396 ha	70961 ha	160463 ha	4291 ha	409112 ha

Davon erhielt der Staat in

Böhmen	Mähren u. Schlesien	Slowakei	Karp.-Ruth	Insgesamt
137136 ha	51770 ha	98894 ha	2189 ha	289989 ha

Die Selbstverwaltungskörper in

Böhmen	Mähren u. Schlesien	Slowakei	Karp.-Ruth	Insgesamt
36260 ha	19162 ha	61569 ha	2102 ha	119123 ha

Die soziale Natur der Agrarreform.

Wenn wir im vorhergehenden Kapitel uns nur von volkswirtschaftlichen Erwägungen leiten ließen, so wollen wir uns jetzt mit der sozialen Natur der tschecho-slowakischen Agrarreform befassen. Das soziale Ziel jeder Agrarreform muß die Stärkung der leistungsfähigen ländlichen Bevölkerung durch Ansiedlung und Landvermehrung der besitzlosen und minderbemittelten Bevölkerungsklasse sein. Aufgabe der tschecho-slowakischen Agrarreform ist es daher, den beschlagnahmten Großgrundbesitz in der Weise aufzuteilen, daß eine möglichst große Zahl von Bodenbewerbern soviel Land erhalten, als sie nötig haben, um selbständig und unabhängig wirtschaften zu können. Vor allem sollte großes Gewicht auf die schon bestehenden Ergänzungswirtschaften gelegt werden, die nach den Ergebnissen der Grundbesitzstatistik für Böhmen,

Mähren und Schlesien schon vor der Agrarreform sehr zahlreich waaen. Hier hätte man zuerst mit der Bodenreform einsetzen sollen, und den Besitzern solcher Wirtschaftseinheiten durch Landzuweisungen so stellen sollen, daß auch ohne jede Nebenbeschäftigung seine Existenz sicher gewesen wäre. Statt dessen hat das Bodenamt entweder neue Ergänzungswirtschaften geschaffen oder an schon bestehende nur sovielLand abgegeben, daß sie ebenErgänzungswirtschaften blieben. Die neuesten Ergebnisse, die das Bodenamt in Bezug auf die Kleinzuteilung veröffentlicht hat, sind folgende:

Kleinzuteilungen in ha:

Gesamtbodenfläche	Davon landw. Boden	Zahl der Erwerber
787 998	626 251	583 066

Auf den einzelnen Erwerber entfällt demnach eine durchschnittliche Fläche von 1,07ha landwirtschaftlichen Bodens und 1,3 ha Boden überhaupt.

Zur Illustration noch einige Teilergebnisse, die gleichfalls zeigen sollen, daß sich der Zwergbesitzcharakter der mit Land bedachten Betriebe nicht nennenswert verändert hat. Nach einer Publikation des Bodenamtes und Veröffentlichungen im Amtsblatt 1) des Bodenames ist die Anzahl der verschiedenen landwirtschaftlichen Größenklassen in Pardubitz, Povazské Podhradi und Podebrad folgende:

Padubitz.

Größenklasse ha	Vor der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%	Nach der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%
0— 2	551	65,37	702	45,83
2— 4	163	19,57	453	29,57
4— 6	87	10,32	252	16,51
6— 8	28	3,52	84	5,48
8—10	12	1,42	41	2,61

1) „Provedeni pozemkove reformy na velkostatcich Pardubice, Zinkovy a Kolinec v Cechach, Povazske Podhradi na Slovensku.“ Eine eigene Publik des Bodenamtes, S. 30 und Pozemkova Reforma, II. Jahrgang H. 10-11, S. 143—45.

Považské Podhradi

Größenklassen ha	Vor der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%	Nach der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%
0— 2	224	75,17	384	66,90
2— 4	62	20,80	106	18,46
4— 6	9	3,02	47	8,19
6— 8	2	0,67	18	3,31
8—10	1	0,34	19	3,14

Poděbrad

Größenklassen ha	Vor der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%	Nach der Zuteilung Anzahl d. Eigentümer	%
0— 2	569	68,31	723	53,55
2— 4	182	21,85	384	28,44
4— 6	45	5,40	129	9,56
6— 8	13	1,56	56	4,15
8—10	24	2,88	58	4,30

Das pro Bewerber durchschnittlich zugeteilte Flächenausmaß beträgt 1,60 ha.

Die Errichtung von selbstgenügsamen Wirtschaftsbetrieben, wie sie das Zuteilungsgesetz vorschreibt, ist nur in sehr bescheidenem Umfange unter besonderer Berücksichtigung der Slowakei betrieben worden.

Die Zahl der neuerrichteten Wirtschaftseinheiten beträgt:

Böhmen	Mähren und Schlesien	Slowakei	Karpathen-Ruth.
390	191	2054	222

Im gesamten Gebiet der tschecho-slowakischen Republik demnach 2857.

Das zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Land hat folgendes Ausmaß:

Böhmen:	Mähren u. Schlesien	Slowakei:	Karp.-Ruth.	Insges. Tschecho-Slowakei
5739 ha	2319 ha	22473 ha	3013 ha	33554 ha

Die Durchschnittsgröße einer Heimstätte ist in

Böhmen:	Mähren u. Schlesien	Slowakei:	Karp.-Ruth.	Insges. Tschecho-Slowakei
14,7 ha	12,1 ha	10,9 ha	13,6 ha	11,7 ha

Die einzelnen Bodenerwerbern zugeteilten Restgüter bieten ihren Besitzern nur eine geringe Gewähr für eine gesicherte Existenz. Die zum Restgute gehörigen Felder sind vielfach sehr schlecht und solche Grundstücke, für die wenig Bewerber auftraten; oft fehlen sogar Wiesen. In vielen Fällen werden die direkt an den Hof angrenzenden Felder parzelliert, dem Restgute dagegen Grundstücke zugewiesen, die bis zu 2 km von diesem entfernt[1] sind. Es ist klar, daß solche Wirtschaften keine lebens- und widerstandsfähige Betriebe sein können. Das Bodenamt legt vor allem auf die Parzellierung, auf die Befriedigung von möglichst vielen Bodenbewerbern Gewicht.

Eine ungünstige Besitz- und Betriebsverteilung bleibt mithin trotz der Agrarreform bestehen. Nach wie vor werden die Besitzer von Ergänzungswirtschaften gezwungen sein, sich noch eine andere Beschäftigung zu suchen. Durch die Aufteilung des Großgrundbesitzes, der ihre Arbeitskraft brauchte und ihnen die Möglichkeit eines anderweitigen ständigen Arbeitseinkommens gab, aber mit dem Nachteil, daß die Arbeitsmöglichkeit in der Nähe ihres eigenen Besitzes so ziemlich aufgehört hat. Um sich die notwendige Einkommensergänzung zu beschaffen, wird daher eine Abwanderung in die Städte und Industriebezirke,, und wenn diese nicht mehr aufnahmefähig sind, in das Ausland stattfinden; eine Bindung des Wirtschafters an das Land wird nicht erreicht werden. Auch eine Umstellung der Industriearbeiter auf die Landwirtschaft wird nicht erfolgen, denn die Erfahrungen, die auf diesem Gebiete in Deutschland und anderen europäischen Ländern gemacht wurden, haben gezeigt, daß diese nur dann einsetzt, wenn selbstgenügsame Landwirtschaftsbetriebe geschaffen werden, die dem Ansiedler auch ein ausreichendes Einkommen garantieren.

Während nach der im Jahre 1930 stattgefundenen Volkszählung in der Tschecho-Slowakei die Bevölkerung von 13 607 375 Personen im Jahre 1921 auf 14 723 234 im Jahre 1930, also um 8,2 % gewachsen ist, ist in den landwirtschaftlichen Bezirken durch Wanderbewegung, Ab- und Auswanderung, eine Bevölkerungsabnahme festzustellen. So ist z. B. in den südböhmischen Bezirken, ausgenommen in Krummau, trotz Geburtenüberschuß die Landflucht zur allgemeinen Erscheinung geworden, wie nachstehende Uebersicht zeigt:

1) So auch in Drouſetice, in Zlinic, in Dolni Kamence usw.

Bezirk	1930	1921	
Budweis	122 975	123 245	Abnahme 270
Kamenitz a. Linde	31 988	34 799	Abnahme 2811
Kaplitz	50 253	51 972	Abnahme 1719
Krummau	61 678	59 923	Zunahme 1755
Moldautein	16 056	16 750	Abnahme 694
Neuhaus	46 683	48 615	Abnahme 1982
Pisek	75 375	78 553	Abnahme 3178
Prachatitz	69 532	71 324	Abnahme 1801
Schüttenhofen	49 115	51 667	Abnahme 2552
Strakonitz	70 607	72 624	Abnahme 2935
Wittingau	55 748	57 430	Abnahme 1692

In 10 Bezirken somit 18 664 Seelen Abgang.

Zu all dem kommt noch, daß die Kreditbeschaffung für die Bodenerwerber auf Schwierigkeiten stößt. Einmal ist der vom tschecho-slowakischen Staate zur Verfügung gestellte Kredit zu gering, und zweitens fordern die von privater Seite gewährten Kredite eine zu hohe Verzinsung. Der Kreditbedarf der tschecho-slowakischen Agrarreform wird uns deutlich vor Augen geführt, wenn man bedenkt, daß der Zuteilungspreis pro Hektar durchschnittlich 3000 K. beträgt, und die Baukosten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für eine 6 ha große Wirtschaft nicht unter 6 000 K. liegen.

Der ursprüngliche Plan, mit dem staatlichen Bodenamt auch ein Kreditinstitut zu verbinden, ist nicht zur Ausführung gelangt, sondern das Bodenamt hat lediglich die Vermittlung übernommen.

Es war im Kreditgesetz vorgesehen, daß in erster Linie die Entschädigungsbank den Bodenerwerbern Konto-Korrent-Kredite gewähren sollte. Die Entschädigungsbank war jedoch von vornherein den riesigen Kreditansprüchen nicht gewachsen und beschränkte sich daher von Anfang an auf die Gewährung an die früheren Angestellten des Großgrundbesitzes, die durch Bodenzuteilung entschädigt wurden. Das von der Entschädigungsbank diesen Bodenerwerbern insgesamt zugeflossene Kapital betrug rund 60 Mill. K. 1) Die Genossenschaften erhielten für ihre kreditbedürftigen Mitglieder bisher insgesamt 79 Mill. K. Auch die Verzinsung, der vom Staate hergegebenen Summen ist nicht niedrig zu nennen. Der durch das Kreditgesetz festgesetzte Zinssatz, ein-

1) Nach Mitteilung des deutschen Großgrundbesitzerverbandes in Böhmen.

schließlich Amortisation, von 4,5 % ist von der Entschädigungsbank für die als Besitzkredit zur Verfügung gestellten Summen nicht innegehalten worden. Der tschecho-slowakische Staat hat daher aus eigenen Mitteln zur Deckung des gesamten Kreditbetrages der Bodenreform recht wenig beigetragen. Der größte Teil des bisher benötigten Kredites mußte von privater Seite, den Landeshypothekaranstalten, Banken und Volksgeldinstituten beschafft werden. Die Verzinsung der privaten Kredite, die die Ansiedler unbedingt brauchen, kann aber nicht auf die Dauer von Staats wegen, wie es das Kreditgesetz bestimmt, vorgeschrieben werden, denn der Zinssatz der in barem Gelde gewährten Darlehen ist abhängig von der Gestaltung des Geldmarktes. Es ist daher unmöglich, bei der bestehenden großen Kapitalsknappheit eine niedrige Zinsfestsetzung von den Kreditinstituten zu verlangen. Auch der Zins des in Form von Teilschuldverschreibungen gewährten Kredites kann nicht festgesetzt werden, denn auch er richtet sich nach den Geldmarktverhältnissen. Ein künstlich niedrig gehaltener Zinssatz kommt stets in einem Fallen des Kurswertes solcher Papiere zum Ausdruck, sodaß tatsächlich höhere Zinsen gezahlt werden. Fraglich bleibt dabei noch, ob der tschecho-slowakische Geldmarkt für alle diese Teilschuldverschreibungen bei den allgemein herrschenden Wirtschaftskrisen überhaupt aufnahmefähig ist.

Ferner ist bemerkenswert, daß der Kreditnehmer, wenn ihm der Kredit in Form eines Darlehens gegeben wird, Schuldner bis zur vollen Höhe des tatsächlich erhaltenen Kapitals bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob im Laufe der Zeit das investierte Kapital durch ein allgemeines Herabsinken des Preisniveaus eine Wertminderung erfährt. Es ist unter diesen Umständen garnicht verwunderlich, daß anläßlich der Budgetdebatte 1931 festgestellt wurde, daß die Rückstände an Zuteilungspreisen ca. 0,75 Milliarden K. betragen und hiervon auf die mit Kleinzuteilung Bedachten ca. 0,50 Milliarden K. entfallen. Da sich der größte Teil dieser Schuldner aus finanziell schwachen Bodenerwerbern zusammensetzt, wird die Folge sein, daß diese sich nicht auf ihren Grundstücken halten werden können. Die Kreditfrage, die bei der Durchführung jeder Agrarreform eine Hauptsache ist, scheint nach allem in der tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgebung durchaus nicht gelöst.

Das ungesunde Hervorragen der Ergänzungswirtschaften einerseits und die schlechte Kreditorganisation andererseits werden daher den gewünschten sozialen Erfolg, den viele von der

tschecho-slowakischen Agrarreform erhoffen, nämlich die Umgestaltung der ländlichen Besitzverhältnisse durch eine stetige wirtschaftliche Befreiung und Hebung der breiten Volksschichten und im Zusammenhang damit eine Kräftigung der leistungsfähigen Landbevölkerung nicht bringen.

Hat die tschecho-slowakische Agrarreform in sozialer Hinsicht schon nichts Positives geleistet, so sind andererseits die sozialen Schäden, die infolge ihrer Durchführung entstehen, unübersehbar.

An erster Stelle sind da die Eigentümer der großen Güter zu erwähnen, die von der tschecho-slowakischen Agrarreform am härtesten betroffen werden.

Trotzdem alle in der Entschädigungsfrage aus Fachkreisen eingeholten Gutachten sich für eine angemessene Entschädigung und eine möglichst individuelle Abschätzung ausgesprochen haben, sind die tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgeber ihren eigenen Weg gegangen.

Während bei der Vermögensabgabe der Nachkriegswert der Güter maßgebend ist, sollen als Grundlage für die Entschädigungen die Durchschnittspreise der Jahre 1913—15 dienen. Die Regierung geht nach einer in der Kanzlei ohne weitere Schwierigkeiten aus dem Katastralreinertrage streng mathematisch aufgebauten Wertstaffel vor, die aber mit den Werten von 1913—15 sehr wenig zu tun hat. Die Katastralreinerträge stammen aus dem Jahre 1869 und den folgenden Jahren und sind daher unsichere und ungerechte Maßstäbe, da sie auf Wertänderungen keine Rücksicht nehmen. Seit dieser Zeit sind Straßen und Bahnen gebaut worden, die den Wert der Güter sehr gesteigert haben. Dazu kommt die Gleichstellung einer tschecho-slowakischen Krone mit einer österreichisch-ungarischen Krone, sodaß bei Annahme der auf dem jetzigen Kursniveau erfolgten Stabilisierung der tschecho-slowakischen Währung die bei der Enteignung gezahlte Entschädigungssumme, wenn sie bar ausbezahlt wird, höchstens ein Fünftel des Vorkriegswertes beträgt. Von dieser an und für sich schon so geringen Entschädigung werden nun noch die Latifundienabschläge in Abzug gebracht sowie die Ansprüche der Grundbuchgläubiger und besonders auch der Bediensteten des beschlagnahmten Besitzes befriedigt. Dabei ist aber noch zu bedenken, daß der enteignete Grundbesitzer die ihm bewilligte Entschädigung fast nie ganz ausbezahlt erhält, vielmehr wird die ganze Summe oder zum mindesten der größte Teil derselben als Staatsschuld in das „Entschä-

digungsbuch" eingetragen. Die niedrige Verzinsung aber sowie die geringe Amortisation bedeuten für den Gläubiger einen weiteren Vermögensverlust. Daran ändert auch eine evtl. baldige Bezahlung in den vorgesehenen „Einlösungsscheinen" nichts, denn auch hier muß der niedrige Zinssatz — gleichfalls 4 % — und die Unkündbarkeit der Forderung den Kursstand dieser Staatspapiere ungünstig beeinflussen.

Durch ein solches Vorgehen gegen die besitzende Klasse ist es klar, daß Millionenvermögen einfach vernichtet werden, was nicht ohne ernste volkswirtschaftliche Folgen bleiben kann und sich ein Staat, der dem Auslande gegenüber schon stark verschuldet ist, nicht leisten dürfte. Die Existenz der ehemaligen Großgrundbesitzer ist sehr in Frage gestellt, und es verletzt die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit durch Gesetze, die einer verschleierten Vermögenskonfiszierung gleichkommen, nur speziell die durch Besitz an landwirtschaftlichem Boden charakterisierte Eigentümergruppe zu treffen. Solche Gesetzesbestimmungen erschüttern das Vertrauen in die Objektivität des Staates im In- und Auslande, bedrohen seine Rechtssicherheit und treten die Achtung des Privateigentums mit Füßen. Das tschecho-slowakische Entschädigungsgesetz findet auch durchaus bei einem großen Teil von führenden Männern der tschecho-slowakischen Republik keinen ungeteilten Beifall. Präsident Masaryk schrieb, als er das Entschädigungsgesetz sanktionierte, z. B. an den Präsidenten des Bodenamts:

Herr Dr. Viskovsky!

Ich unterschreibe das Entschädigungsgesetz. Bei einem so tief einschneidenden Werke ist es selbstverständlich, daß die Ansichten über die einzelnen Grundlagen und die Details auseinandergehen. Ich gehe nicht in theoretische Erörterungen ein, sondern ich mache nur auf folgende Punkte aufmerksam:

§ 41 gibt nicht eine genügend genaue Bestimmung über den Abschätzungsmaßstab; die Tatsache, daß für die Vermögensabgabe ein anderer Maßstab bestimmt wurde, wird Grund zur Beschwerde geben. Es ist zwar auf diesen Dualismus im vorhergenannten Gesetze gedacht, aber trotzdem wird Vorsicht am Platze sein, daß die Differenzen gerecht ausgeglichen werden.

3 § 42: Diese Stufenleiter ist, wie es ganz ersichtlich ist, rein schematisch und wurde ohne Erfahrung aufgestellt. Es wird aber möglich sein, die Abschätzung sachgemäß durchzuführen. Die Zahl

der Güter über 1000 ha ist verhältnismäßig klein und infolgedessen wird es möglich sein, die einzelnen Güter individuell zu behandeln. Im Zusammenhange damit hege ich auch Zweifel, ob eine 3 %ige Verzinsung der Forderung der ehemaligen Eigentümer gegen den Staat eine genügende ist . . .

Tusar. Masaryk.

Zu den schwersten Hindernissen in der Durchführung einer gerechten Agrarreform zählt die Frage der Existenzberechtigung der „Gutsangestellten und -arbeiter".

Zum Stand vom 31. Dezember 1928 wurden vom Staatsbodenamt 67 238 durch die Bodenreform Betroffene ausgewiesen. Obwohl sich inzwischen die Zahl erhöht haben müßte, wurden zum Stand vom 31. Dezember 1930 nur 62 196 Geschädigte angegeben, von welchen 16 080 mit Zuteilung, 11 737 mit weiterer Beschäftigung, 30 171 mit Geldabfertigung und 4 208 mit Pensionen „versorgt" wurden. Jedenfalls aber müssen mindestens weitere 40 000 Dienstnehmer dazugerechnet werden, wenn man alle vom Boden und ihren ständigen Arbeitsplätzen Verdrängten erfassen will, da ganze Kategorien von jeder Versorgung von vornherein ausgeschlossen waren, so alle Ausländer, ferner Dienstnehmer unter 18 Jahren und Dienstnehmer, welche die vorgeschriebene ununterbrochene Dienstzeit oder jährlichen Minimalarbeitstage nicht aufweisen konnten. Die Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die infolge der Durchführung der Agrarreform ihre Beschäftigung verloren, dürfte mindestens 100 000 betragen.

Das Staatsbodenamt hat für die amtlich ausgewiesenen 62 196 betroffenen Dienstnehmer nur 308 436 120 K., bei Einrechnung der in 10 Jahren bezahlten Renten von 56 463 082 K., aufgewendet, sodaß ein vernichteter Arbeitsplatz im Durchschnitt mit nur rd. 5 000 K. entschädigt wurde.

Der Verlust an Gehältern, Löhnen usw. beträgt wenigstens 300 Millionen Kronen jährlich, wenn der Ausfall an jährlichem Arbeitsverdienste nur durchschnittlich für einen Dienstnehmer mit 3 000 K. angenommen wird. Daran ändert nichts, daß nach den Ausweisen des Staatsbodenamtes 11 737 weitere Beschäftigung erhielten und 16 080 Bodenzuteilung. Sind doch heute beinahe alle den Erwerbern von Restgütern oder größeren Objekten zugewiesenen Dienstnehmer entlassen oder zu Gelegenheitsarbeitern herabgedrückt.

Die Versorgung mit Boden, welche durchschnittlich nur 3 ha beträgt, kann ebenfalls nicht als Ersatz für den verlorenen Arbeitsplatz angesehen werden, da der Boden bezahlt werden mußte und viele von den am besten mit Boden und Kredit bedachten Kolonisten und Restguterwerber aus den Reihen der Dienstnehmer heute schon vom Boden weichen mußten oder vor dem Ruin stehen. Auch die an der Bodenreform beteiligten „Angestelltengenossenschaften“ sind von 34 am 1. 1. 1929 auf 19 am 19. 1. 1931 zurückgegangen.

Die nationale Natur der tschecho-slowakischen Agrarreform.

Bei der Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Natur der tschecho-slowakischen Bodenreform kamen wir zu dem Ergebnis, daß von wirtschaftlichen Prinzipien wenig oder garnichts zu merken ist und sich für die Gesamtheit der tschecho-slowakischen Staatsbürger eher soziale Mängel als Vorteile ergeben. „Denn das, was mit der Bodenreform im Bodenamte geschieht, ist ein Vandalismus, und der ganze Vorgang kommt mir so vor, als ob eine mittelalterliche Gesellschaft ganz plötzlich in das 20. Jahrhundert hineinversetzt worden wäre. Man sagt, das Bodenamt habe keinen Plan. Ich glaube, daß es einen Plan hat. Und zwar, zu parzellieren ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und soziale Interessen, ohne Rücksicht auf die Menschen, die auf den Großgrundbesitzungen beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, die Konsument des Getreides, Viehs und dergl. ist. Trotzdem das Bodenamt bereits zweieinhalb Jahre besteht, hat es absolut nicht das geringste volkswirtschaftliche System für seine Aktionen. Das, was es heute macht, ist reiner Mechanismus, zu welchem es nicht notwendig ist, studierte Menschen zu verwenden, zu dieser Arbeit genügt vollkommen ein Schmied.“ Das sind Worte, die ein Mitschöpfer der tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgebung im Parlament anläßlich einer Budgetdebatte am 19. Oktober 1921 gebraucht hat.

Fragen wir daher nach dem Zweck und der durchgehenden Tendenz der sogen. Agrarreform, so erkennen wir als ihr einziges Ziel: die Nationalisierung des Bodens.

Der tschecho-slowakische Staat trachtet danach, das verhaßte Herrenvolk, dem sie die politische Macht entrissen haben, auch wirtschaftlich zu erledigen und bedient sich dazu als Mittel der Agrarreform. Alle Minderheiten in der tschecho-slowakischen Republik: Deutsche, Ungarn und auch Polen, vornehmlich jedoch Deutsche, sind diesem Bestreben zum Opfer gefallen.

„Die Bodenreform wurde im Augenblick der Erneuerung der Selbständigkeit unseres Staates geboren, und es wurde ihr der große und starke Wille des Volkes einverleibt, den Boden als das wertvollste nationale Gut zu befreien und zu nationalisieren. Die Bodenreformgesetze wurden mit begeisterter Einmütigkeit der ganzen Nationalversammlung beschlossen, und die Nation betrachtet sie als einen integrierenden Bestandteil des großen gesetzgeberischen Werkes, das auf Erbauung des eigenen Staates

hinzielt"; so beginnt die Denkschrift des tschecho-slowakischen Bodenamtes an den Präsidenten Massaryk, die uns die wahre Absicht der Agrarreform deutlich zeigt. Auch Dr. Viskovsky 1) sagt wörtlich in der 46. Sitzung der Nationalversammlung am 16. April 1919: „Die Agrarreform deckt sich bei der großen Bedeutung des Bodens für unsere Nation vollständig mit der nationalen und politischen Frage der Nation überhaupt, denn unsere Nation ist mit ihren Wurzeln im Boden aufs tiefste verankert . . . Die politische Befreiung unserer Nation kann daher ohne die Befreiung des Bodens nicht vollendet werden." Noch zahlreiche andere Aussprüche von führenden tschecho-slowakischen Politikern weisen auf den nationalen Charakter der tschecho-slowakischen Agrarreform hin.

Schon das Zustandekommen der tschecho-slowakischen Agrarreformgesetze ist eine Ungerechtigkeit gegenüber den nationalen Minderheiten. Beschlossen wurden diese Gesetze z. T. vom Nationalausschuß, der am 28. Oktober 1918 die Regierungsgewalt in der Tschecho-Slowakei übernahm und z. T. von dem Revolutionsparlament, das aus ungewählten Mitgliedern bestand, die sich nur aus Tschechen und Slowaken zusammensetzten. Die nationalen Minderheiten waren also schon von der Beratung und Beschlußfassung der für sie und ihr Gebiet so wichtigen Gesetze ausgeschlossen.

Standen sich auch innerhalb des Revolutionsparlaments über die Durchführungsart der Agrarreform zwei Weltanschauungen — die Auffassung der zu einem sozialistischen Block zusammengeschlossenen Parteien einerseits und die der bürgerlichen Parteien andererseits — gegenüber, so gingen alle Parteien in einem Punkte konform: im Wege einer Agrarreform den Boden zu nationalisieren. Und so finden wir in der tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgebung schon ihrem Wortlaut nach Bestimmungen, welche die in der tschecho-slowakischen Verfassung gewährleistete Gleichberechtigung und Gleichstellung der Minderheiten verletzen. Ich will nur daran erinnern, daß bei der Zuteilung von Boden in erster Linie die tschechischen Legionäre berücksichtigt werden sollen und nach dem Entschädigungsgesetz Grundbesitz von Personen, „die sich gröblich im Weltkriege gegen die tschecho-slowakische Nation vergangen haben", ohne Entschädigung enteignet werden kann. Es ist klar, daß letztere Gesetzesbestimmungen in

---

1) Der erste Präsident des Bodenamts.

der Hauptſache tſchecho-ſlowakiſche Staatsbürger deutſcher Nationalität treffen ſollen, die ihrem früheren öſterreichiſch-ungariſchen Vaterlande in Treue gedient haben. Ihr Beſitz ſoll ihnen ohne jeden Erſatz genommen und „national zuverläſſigen“ Perſonen gegeben werden.

Der tſchecho-ſlowakiſche Staat enteignet durch die Agrarreformgeſetze nicht nur landwirtſchaftlichen Boden, ſondern auch die Wälder, die zu einer Agrarreform garnicht gehören und deren Verſtaatlichung wirtſchaftlich nur nachteilig ſein kann. Es mußten eben Geſetzesnormen gefunden werden, auf Grund derer man den nationalen Minderheiten und unter ihnen namentlich den Deutſchen den Grundbeſitz entreißen und dieſen nationaliſieren konnte. Da die tſchechiſchen Machthaber nicht ſo ohne weiteres die deutſchen und überhaupt alle nicht tſchechiſchen Privatwaldungen in tſchechiſchen Privatbeſitz überführen wollten, um vor dem Auslande den Schein zu wahren, glaubten ſie, das Ziel, das ſie ſich geſteckt hatten, am beſten durch eine Verſtaatlichungsaktion zu erreichen und bedienten ſich dazu als Mittel der Agrarreformgeſetze. So iſt es gekommen, daß von 35 Beſitzern, deren Wald im Jahre 1923 verſtaatlicht wurde, 30 Beſitzer Deutſche, 8 Beſitzer Ungaren, 1 Beſitzer Pole und nur 2 Beſitzer Tſchechen waren. 1)

Nationalität des Beſitzers:

Land	Minderheitsvölker									
	Deutſche	%	Ungarn	%	Polen	%	Zuſ.	%	Tſch;echen	%
Böhmen	18	90	—	—	—	—	18	90	2	10
Mähren u. Schleſien	10	83,34	1	8,33	1	8 33	12	100	0	0
Slowakei und Karpathorußland	2	66 66	1	33 33	—	—	3	100	0	0
Zuſammen	30	85,72	2	5 715	1	2,86	33	94,285	2	5,71

Aus der Tabelle erſehen wir, daß 95 % der enteigneten Beſitzer den Minderheitsvölkern angehören und nur 5 % der tſchechiſchen Nation.

Betrachtet man die Lage der zur Verſtaatlichung gelangenden Wälder in Bezug auf das Siedlungsgebiet, ſo ergibt ſich, daß in Böhmen, Mähren und Schleſien 130 429,50 ha oder 73,87 % in rein deutſchem Siedlungsgebiete und nur 46 142,03 ha oder 26,13 % im tſchechiſchen Siedlungsgebiete enteignet wurden. 2)

---

1) 2) S. „Die Bodenreform der tſchecho-ſlowakiſchen Republik und die Minderheiten“, S. 33.

Von der gesetzlichen Bestimmung, nach der Waldungen auch Gemeinden zugeteilt werden können, wird im deutschen Siedlungsgebiet kein Gebrauch gemacht, damit die Ueberführung des deutschen Waldes in tschechische Hände ungehindert erfolgen kann.

Nach Angaben, die der Verband der deutschen Selbstverwaltungskörper am 7. 10. 1930 auf der Bodenreformtagung gemacht hat, sind den Selbstverwaltungskörpern in der tschecho-slowakischen Republik bis einschließlich 1930 119 123 ha Wald zugeteilt worden. Deutsche Gemeinden sind bei dieser Waldverteilung jedoch mit keinem Hektar berücksichtigt worden.

Um die Tschechesierung des Bodens so leicht wie möglich zu machen, haben die tschecho-slowakischen Agrarreformgesetzgeber das Bodenamt geschaffen, eine Behörde, die nicht nach sachlichen Gesichtspunkten arbeitet, sondern die ein politischer Apparat ist, der zu nationalistischen Zwecken benutzt wird. Trotzdem das Bodenamt formell dem Ministerrat unterstellt ist, ist es eine völlig selbständige Behörde, die souverän und mit Ausschluß jedes Instanzenweges über das Wohl und Wehe der Grundbesitzer, über den beschlagnahmten Grund und Boden und über dessen Zuteilung entscheidet. Auch der zur Beaufsichtigung über die Tätigkeit des Bodenamts bestellte zwölfgliedrige Verwaltungsausschuß hat tatsächlich keinen Einfluß auf die Führung der Amtsgeschäfte des staatlichen Bodenamts. Im übrigen ist dieses amtliche Kontrollorgan vom Revolutionsparlament gewählt worden, in dem, wie schon erwähnt, die nationalen Minderheiten nicht vertreten waren. Kein Wunder, wenn in dieser Körperschaft nur rein tschechische Mitglieder vertreten sind. Dieser Zustand dauert noch heute fort, obwohl schon im Juni 1920 eine gewählte Nationalversammlung zusammengetreten war. Auch in dem Personalbestand des Bodenamtes sind Deutsche so gut wie garnicht vertreten. Nach dem Stande von 1931 sind im Bodenamt 1 100 Angestellte beschäftigt, von denen nur 10 deutscher Nationalität sein sollen. Diese verfassungswidrigen Verhältnisse und die Parteilichkeit des Bodenamts wird sogar vom Präsidenten Masaryk zugegeben, der in seiner Neujahrsbotschaft vom Jahre 1922 wörtlich sagt: „Die verfassungsmäßige Stellung des Bodenamts und seiner Organisation verlangt Vervollkommnung. Das Bodenamt ist allzusehr isoliert, hat nicht genügend Zusammenhalt mit den Ministerien der Gesamtverwaltung und ist ohne Kontrolle. Ich halte es für selbstverständlich, daß das Bodenamt entpolitisiert werden muß."

Die Agrarreformgesetze in der Hand des Bodenamts werden daher zu einer gefährlichen Waffe gegen die nationalen Minderheiten, besonders gegen die Deutschen.

Eine nach Nationalitäten getrennte amtliche Statistik über die Frage, wem Boden enteignet ist, und wer solchen erhalten hat, besteht leider nicht. Nach Mitteilungen des Verbandes der deutschen Großgrundbesitzer in Böhmen befand sich etwa 55 % der bisher aufgeteilten Fläche allein im tschechischen Sprachengebiet im Eigentum von Minderheitsvölkern. Man kann sich daher eine ungefähre Vorstellung davon machen, wieviel Millionenwerte bei der lächerlichen Entschädigung, die den enteigneten Besitzern gezahlt wird, Angehörigen von Minderheitsnationen verloren gehen.

Und was haben diese dafür erhalten? Bis zum Jahre 1924 sind in Böhmen, Mähren und Schlesien 61 268,72 ha 1) an Tschechen und nur 597,32 ha an Deutsche zugeteilt worden; das Verhältnis war demnach 99 : 1. Nach Ausführungen, die am 2. 4. 1930 von dem Senator Medinger im Senat gemacht worden sind, befanden sich 1929 von 813 914 ha Bodenfläche, die in andere Hände überführt wurde, 361 371 ha im deutschen Sprachgebiete. Von dieser Fläche wurden den Deutschen insgesamt 42 000 ha zugewiesen, sodaß rd. 320 000 ha in tschechischen Besitz übergingen. Tschechische chauvinistische Vereine wachen darüber, daß nur „nationalistisch gesinnte" Personen Boden erhalten, andere Bodenbewerber werden einfach abgewiesen. Einem Deutschen, der sich in seiner Heimat ankaufen wollte, wurde vom Bodenamt mitgeteilt, daß ein förmlicher Beschluß bestehe, daß in Orten, wo tschechische Minderheiten vorhanden sind, Boden nur an solche Personen vergeben werden soll, die dieser Minderheit genehm sind. Im August 1925 2) fand die Enteignung der zu Marienbad gehörigen Wirtschaftsgehöfte statt. Das Stift Teol erhielt für den Hektar Boden ca. 2 000 K., obwohl der Marienbader Baugrund einen Wert von schätzungsweise 130 000 K. hat. Die Zuteilung erfolgte entweder an die tschechischen Mitglieder der Kurbadgesellschaft oder an deren Strohmänner. Bezeichnend ist, daß kein Erwerber Landwirt ist.

Deutsche Gemeinden bewerben sich vergeblich um Zuteilung von unmittelbar an ihrer Grenze liegenden Ackerboden; dieser wird kilometerweit entfernt liegenden tschechischen Gemeinden zugewiesen.

---

1) Nach Mitteilungen des Großgrundbesitzerverbandes.

2) Lt. Bericht der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 20. 8. 25.

Deutschen Grundbesitzern wird oft nicht einmal gestattet, ihren Besitz an ihre Kinder zu vererben, sondern sie werden gezwungen, an Tschechen zu verkaufen. Es kommt sogar vor, daß ganze Herrschaften, ohne daß sie parzelliert werden, vom Bodenamt an Tschechen abgegeben werden, die sich verpflichten müssen, nur tschechische Arbeiter zu beschäftigen; auf diese Weise will man den deutschen Arbeiter zur Auswanderung zwingen.

Restgüter werden nur an Günstlinge der Regierung, des Bodenamts und der dieses beherrschenden tschechischen Agrarpartei zugeteilt. Der slowakische Abgeordnete Mikulicak hat dies treffend gekennzeichnet, als er im Parlament ausrief: „Die Art, wie heute Restgüter von verschiedenen Protektionskindern mit Hilfe der Bodenreform ergattert werden, ist moderne Räuberei."

Am Ende unserer Ausführungen müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß die tschecho-slowakischen Agrarreformgesetze von den Tschechen nur geschaffen wurden, um eine „gesetzliche" Handhabe für die Verfolgung national-politischer Ziele zu haben; denn sowohl die Bodenbeschlagnahme als auch seine Verteilung erfolgt nach nationalistischen und nicht nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten. Die tschechische Regierung läßt eben nichts unversucht, um namentlich in deutschsprechende Gebiete, tschechische Inseln einzusteuern, Bestrebungen, die im Verein mit der Tätigkeit der tschechischen Schulbehörden die völlige Entnationalisierung des deutschen Siedlungsgebietes sowie des Siedlungsgebietes der nationalen Minderheiten überhaupt zu Gunsten der tschechischen Nation zur Folge haben können.

Lebenslauf.

Am 1. September 1900 bin ich als Sohn des Lehrers Robert Kaschny in Rosdzin, Kreis Kattowitz, geboren und katholischer Konfession. Ich besuchte zunächst die kath. Volksschule in meinem Heimatsort, später das Gymnasium in Kattowitz, wo ich auch nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst das Abiturientenexamen bestand.

Von 1920 ab studierte ich mit Unterbrechungen an den Universitäten Breslau, Jena und Prag Rechts- und Staatswissenschaften. Am 26. Februar 1927 bestand ich an der Universität in Breslau die mündliche staatswissenschaftliche Doktorprüfung.